Pamph.
Econ.
T.

Turgots soziale Politik.

- LIBRARY -
NOV 7, 1904
UNIVERSITY OF TORONTO.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Ernst Westphalen

aus Flensburg.

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Februar 1904.

Hildburghausen.
Herzogliche Hofbuchdruckerei von F. W. Gadow & Sohn.
1904.

3 1761 09618636 6

139

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/turgotssozialepo00west

Meinen lieben Eltern.

Einleitung.

Die folgende Abhandlung soll sich beschäftigen mit den sozialpolitischen Anschauungen und Taten Turgots. Der Ausdruck „sozialpolitisch“ muß hier allerdings anders aufgefaßt werden, als ihn die Wissenschaft heute fixiert hat (wenn anders man bei dem Begriffe „Sozialpolitik“ überhaupt von einer allgemein anerkannten, einzig gültigen Definition des Wortinhaltes sprechen kann). Unter „Sozialpolitik“ versteht die Wissenschaft heutzutage die „staatliche Tätigkeit zur Verbesserung der Lage der Arbeiterklasse durch Einwirkung auf das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber“, oder nach einer andern Definition „die auf Gewinnung gewisser Volksklassen für die Staatsidee gerichtete Politik“. Die zweite (Feilbogensche) Definition glaube ich ablehnen zu müssen wegen der Begründung, welche sie der sozialpolitischen Tätigkeit gibt; es muß unzulässig sein, die Sorge für das soziale Wohl des Volkes an die Absicht und an das Bedürfnis der Gewinnung gewisser Volksklassen für die Staatsidee zu knüpfen; die Staatsgewalt soll nicht „Partei“ sein, nicht egoistische Ziele sollen der Antrieb der sozialpolitischen Tätigkeit sein, sondern das objektive, allen Klassen der Staatsangehörigen in

gleichem Maße und mit gleichem Wohlwollen sich zuwendende Bestreben der Staatsregierung, innerhalb des staatlichen Gemeinwesens jedem einzelnen die Möglichkeit zu einer sicheren, auskömmlichen und in jeder Beziehung menschenwürdigen Existenz zu gewährleisten und da, wo dieses Ziel nicht erreicht wird, auf karitativem Wege die Lücke auszufüllen. Dies Bestreben ist herzuleiten aus dem auf die Moral gegründeten „Gemeinsinn", aus dem sozialen Instinkte der Menschheit, der, zwar mit dem geläuterten Selbstinteresse („ethischen Individualismus") identisch, doch dem (konsequent individualistischen) Egoismus entgegengesetzt ist: die besser gestellten Klassen entäußern sich eines Teiles ihrer wirtschaftlichen und geistigen Vorteile und Vorrechte zu Gunsten der armen Volksklassen. Es erscheint mir außerordentlich wichtig, daß man die sozialen Pflichten der gesellschaftlichen Organisation nicht, wie es die Feilbogensche Definition tut, auf vergängliche Institutionen und zeitweilige Bestrebungen, sondern auf die mit dem Menschengeschlechte untrennbar verbundenen Gesetze der Moral gründet.

Eben aus dieser Anschauung heraus, daß die Sozialpolitik sich erhebt über die jeweiligen positiven Institutionen, komme ich dahin, auch jene Definition nicht voll zu billigen, daß die Sozialpolitik die staatliche Tätigkeit sei, die durch Einwirkung auf das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Besserung der Lage der Arbeiterklasse erstrebe. Die praktische Tätigkeit des Sozialpolitikers wird ja stets in der Bekämpfung von mannigfachen Mißständen, von Not und Elend, bestehen. In unserer Zeit ist nun die Quelle aller sozialen Kämpfe

und des sozialen Elends in erster Linie der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwischen Kapital und Arbeit: deshalb hat die Wissenschaft den Begriff „Sozialpolitik“ auf diese brennende Frage beschränkt. Nach meiner Meinung ist das nicht ohne eine gewisse unerfreuliche Verstümmelung des Begriffes geschehen. Dem Begriff „Sozialpolitik“ ergeht es hier ähnlich, wie es dem Begriffe „Naturrecht“ bei den Physiokraten erging: ein weiter, das ganze gesellschaftliche Leben umfassender Begriff wird einer bestimmten aktuellen Frage der derzeitigen Politik oder der derzeitigen wissenschaftlichen Polemik dienstbar gemacht und wieder und wieder als Schlagwort ins Feld geführt. Schließlich kommt es dahin, daß man den ursprünglichen, weiten Sinn jenes Begriffes vergißt oder bei Seite schiebt und ihn nur noch als *terminus* für eben jene einzelne Frage gebraucht, der er Aufnahme und Nahrung gewährt hatte. Der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, ist temporär und kann einst dahinfallen. Nicht aber soll und wird je zu wirken aufhören die soziale Tätigkeit der im Staate (oder im kleineren Kreise in der Gemeinde) repräsentierten menschlichen Gesellschaft, die auf Grund der jeweilig bestehenden Verhältnisse jedem eine wirtschaftlich und moralisch würdige Existenz zu ermöglichen sucht. Diese Tätigkeit des Staates (und innerhalb desselben der Gemeinde) möchte ich als den Inhalt des Begriffes „Sozialpolitik“ hinstellen. Diese Begriffsbestimmung, auf Grund unabhängiger eigener Erwägung von mir gebildet, findet, wie ich nachträglich sehe, eine starke Stütze an den ausführlichen Erörterungen Stammlers

(in „Wirtschaft und Recht“) und an der von Jastrow im ersten Bande seines Werkes „Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft“ gegebenen Definition. Doch läßt sich nicht leugnen, daß die Herrschaft in der wissenschaftlichen Terminologie heutzutage jene Definition behauptet, die den Begriff „Sozialpolitik“ in der dargelegten Weise auf das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit beschränkt. Es liegt mir daher ob, einen Widerspruch zu vermeiden, und ich halte es für durchaus zweckentsprechend, mit Feilbogen den Ausdruck „soziale Politik“ einzuführen für das weitere Gebiet, das ich behandeln will. Die Darstellung der sozialen Politik Turgots wird also zu zeigen und zu prüfen haben, inwiefern Turgot für die wirtschaftliche und moralische Hebung der einzelnen Volksklassen und dadurch für das Glück und den Wohlstand des gesamten Volkes Sorge trägt.

Kapitel 1.

Turgot und das Naturrecht.

Wenn ich oben der sozialen Politik in der Moral ihre Quelle und Norm angewiesen habe, also die moralische Verpflichtung, den bedrängten und bedürftigen Mitmenschen zu helfen, konstatierte, so geht Turgot über diesen Standpunkt hinaus. Er leitet aus der natürlichen, d. h. der Natur des Menschen und der Weltordnung entsprungenen Moral ein natürliches Recht des notleidenden Menschen her, welches ihm einen unabweislichen Rechtsanspruch auf die Fürsorge der Gesellschaft gibt. An die Stelle der Verpflichtung vor dem Gewissen

tritt also bei Turgot die Verpflichtung vor dem allgültigen Naturgesetz; in seinem Bestreben nun, das Gesetz der Natur in der positiven Gesetzgebung des Staates zu verwirklichen, kommt er dahin, einen rechtlichen Anspruch auf die sozialpolitische Fürsorge festzustellen. Wir sehen Turgot hier ganz unter dem Einflusse der seine Zeit beherrschenden naturrechtlichen Anschauungen. Das Naturrecht ist das Einheitliche, das alles durchdringende Ideal in Turgots sonst recht zersplitterten Werken. Man kann ohne große Übertreibung von Turgot sagen, daß er sein ganzes Lebenswerk dem einen Ziele weihte, dem naturrechtlichen Ideale, der Verwirklichung der natürlichen Ordnung in der positiven Gesellschaftsordnung, der Herrschaft des Naturgesetzes, die Wege zu bereiten. Soulavie sagt von ihm:

> *Le droit naturel fut son premier guide, lorsqu'il fut appelé à l'administration; dans le concours du droit naturel des peuples et du droit positif établi en France, les droits de la nature furent sans cesse préférés par lui au droit d'institution. C'était un grand acheminement vers l'invention de la Déclaration des Droits de l'homme.*

Das hier von Soulavie gekennzeichnete Überwiegen der natürlichen Ordnung über die positiven Gesetze ist typisch für das Naturrecht des 18. Jahrhunderts. Die Geringschätzung der bestehenden Gesetze, die Locke auf seine gesamten Schüler vererbt hat, erzeugt und bezeugt einen Bruch mit der historischen Entwickelung, eine Verachtung des historisch Gewordenen. Man kann das nicht schroffer aussprechen, als Turgot selbst es tut in den Worten:

Les droits des hommes réunis en société ne sont point fondés sur l'histoire, mais sur leur nature. Il ne peut y avoir de raison de perpétuer les établissements faits sans raison.

So kommt in das Naturrecht des 18. Jahrhunderts und damit in die Lehren Turgots ein stark revolutionäres Element, dessen Vorhandensein und dessen Gefahren ihm selbst verborgen bleiben wegen seiner durch und durch loyalen Gesinnung einerseits, wegen seines Optimismus anderseits.

Ich deutete schon an, daß es sich im Turgotschen Naturrechte um Rechte des Menschen handelt, daß dasselbe also subjektiver Art ist. Ein subjektives Naturrecht kannte man erst seit Locke; dieser wurde der Begründer desselben, indem er in seinem *second treatise on government* für jeden Menschen ein ewiges, unantastbares Recht auf Freiheit und auf Arbeit in Anspruch nahm. Den durch dies Postulat bedingten Individualismus finden wir bei den Physiokraten, die auf dem Gebiete des Naturrechtes vollkommen Lockes Schüler sind, mit glühendem Eifer, oft geradezu fanatisch, verkündet. Doch infolge der einseitigen Richtung ihres Denkens auf die Dinge des wirtschaftlichen Lebens vertreten sie nicht das volle, hohe Naturrecht ihres Lehrers Locke, sondern sie verkünden ein Naturrecht des Menschen auf wirtschaftliche Freiheit, und demgemäß schrumpft das Naturrecht bei ihnen zu einem wirtschaftlichen Begriffe zusammen. Sie fordern wie Locke Freiheit der Person und Freiheit des Eigentums, aber nur als die Voraussetzung der wirtschaftlichen Wohlfahrt. Bei Turgot finden wir beides, das volle Naturrecht Lockes und das

engere, modifizierte der Physiokraten; er wird dadurch, wie *Mastier, Tissot* und andere Franzosen nicht genug zu rühmen wissen, als Apostel der Freiheit, des Individualismus umfassender, vollständiger als Locke und als die Physiokraten. Doch scheint mir hier Turgots Verdienst nicht so groß, wie es gepriesen wird; denn er bringt nur die Gedanken beider neben einander, oder vielmehr neben dem physiokratischen Naturrecht, das entschieden das wichtigere, ausschlaggebende ist, auch einige darüber hinausliegende Gedanken, die man in das allgemeine, Lockesche Naturrecht verweisen muß. Von einer systematischen Verarbeitung und nutzbringenden Vereinigung beider Systeme kann nicht die Rede sein, vielmehr entstehen bei Turgot aus diesem Nebeneinander in seinen Schriften manche augenscheinlichen Widersprüche. Ich führe ein Beispiel an, das zugleich durch den tiefen Einblick, den es in Turgots Eigenart gewährt, meine Betrachtungen wesentlich zu fördern geeignet ist.

Nach der zentralistisch-atomistischen Lehre der Physiokraten ist das höchste Prinzip für das gesellschaftliche Leben das *intérêt général,* welches zum Gegenstand hat die Befriedigung der wesentlichsten Bedürfnisse einer möglichst großen Anzahl Menschen (also das, was nach meiner Definition Gegenstand der Sozialpolitik sein soll, auf das rein wirtschaftliche Gebiet beschränkt). Das zentralistische Prinzip des *intérêt général,* der natürlichen Ordnung entsprechend, gibt dem atomistischen Prinzipe des *intérêt de l'individu* seine Berechtigung, welches seinerseits danach strebt, der einzelnen Person die vollkommenste Freiheit in der Ausübung aller ihrer

Rechte und Fähigkeiten zwecks Erlangung möglichst günstiger Daseinsbedingungen zu gewähren. Da nämlich nach der spezifisch physiokratischen Anschauungsweise, die den Satz *laisser faire, laisser passer* hervorbringt, eben die vollständige Freiheit des Individuums die sicherste Garantie für das allgemeine Wohl, das Ziel des *intérêt général,* bietet, so kann damit die Berechtigung der individuellen Freiheit nach der Ansicht der Physiokraten als erwiesen gelten. Die absolute Harmonie des Interesses der Gesellschaft und des Individuums ist eine überaus wichtige Grundlage der physiokratischen Gesellschaftstheorie, ebenso wie die in obigen Ausführungen gleichfalls zu Tage tretende, den Physiokraten eigentümliche Identifizierung des Nützlichen und des Gerechten. Diese Identifizierung des Nützlichen und des Gerechten und namentlich des allgemeinen und des individuellen Interesses kann in ihrem Einfluß auf Turgot nicht hoch genug eingeschätzt werden. Stets liegt seinen Handlungen und Gedanken dies unausgesprochene Prinzip zu Grunde. In der Praxis kann er dieser mit der Wirklichkeit durchaus im Widerspruch stehenden Theorie nicht immer treu bleiben, und so ist sie, diese Übertragung eines Seinsollenden in das Gebiet des Seienden, der Ursprung sehr vieler, ja der meisten Widersprüche und Unklarheiten, die wir bei Turgot finden.

Nach Mastier soll nun Turgot das Verdienst haben, das *intérêt de l'individu* über das *intérêt général* gestellt zu haben. Mastier stützt sich hier hauptsächlich auf Turgots religiöse Schriften, in denen er das Recht der Freiheit des religiösen Bekenntnisses dem auf Einheit der Religion gerichteten Interesse des Staates gegenüber

mit Feuer vertritt. Doch gesteht Mastier selbst zu, daß es nach den politischen und wirtschaftlichen Schriften Turgots den Anschein habe, als ob er dem *intérêt général* den Vorzug gäbe. Und dem ist wirklich so; als Staatsmann handelt Turgot durchaus nach dem Grundsatze: *l'utilité publique est la loi suprême* und bemißt danach die Grenzen der individuellen Freiheit. Sogar über die Religionsfreiheit sagt er an vielen Stellen, daß eine Religion nur dann berechtigt sei, Freiheit und Duldung zu fordern, wenn sie dem Staatsinteresse in nichts zuwider sei. Der Widerspruch erklärt sich zunächst schon daraus, daß Turgots Schriften alle oder fast alle Gelegenheitsschriften sind und als solche tendenziös, fragmentarisch, flüchtig. Widersprüche finden wir auch sonst vielfach. Ein krasses Beispiel: *„L'État est fait pour l'individu"* und *„L'utilité publique est la loi suprême."* Der Fehler liegt darin, daß Turgot gern allgemeine Sätze als Dogmen hinstellt, ohne ihre Gültigkeit zu begrenzen. Oft ist es der Fall, daß er sich die Begrenzung stillschweigend hinzugedacht hat, oft aber vernachlässigt er sie auch ganz. Was nun speziell die Freiheit der Religion betrifft, so ist ein Gegensatz zwischen den Anschauungen des jungen Turgot und denen des gereiften Staatsmannes zu konstatieren, zugleich aber auch ein Widerspruch in seinen Jugendschriften, indem er einmal sagt, das Staatsinteresse sei durchaus auf Einheit der Religion gerichtet, ein anderes Mal, Freiheit der Religion könne in keinem Falle mit dem Staatsinteresse oder vielmehr Gesellschaftsinteresse *(intérêt général)* kollidieren. Der eigentliche Grund des Widerspruches entgeht Mastier. Er liegt darin, daß die Bezeichnung *intérêt général* eine

Doppelrolle spielt. Einmal ist *intérêt général* das, was der Verwirklichung der natürlichen Weltordnung dient, das Ideale, ein anderes Mal ist es das Interesse der positiven, etablierten Gesellschaftsordnung, das Reale. Also liegt der Fehler wiederum darin, daß Seiendes und Seinsollendes nicht sauber geschieden sind. Natürliche Ordnung und positive Ordnung theoretisch als gleich zu behandeln, wie es Turgot tut, ist, wie schon erwähnt, verkehrt, da es erstens utopisch ist und zweitens auf einer verkehrten Wertung beruht, insofern nämlich der Wert der menschlichen Entwickelung fälschlich in die Erreichung des Zieles und den Zustand nach derselben anstatt in eben die Entwickelung, das Streben, den Kampf selbst, verlegt wird. Die Physiokraten und mit ihnen Turgot wollen mit einem Schlage durch ihre Reform das goldene Zeitalter herbeiführen. Es fehlt ihnen völlig der zwischen Ideal und Wirklichkeit einzuschaltende Begriff des jeweilig Erreichbaren, der für eine gesunde Politik unentbehrlich ist. Die Frage der Religionsfreiheit wie viele andere Fragen zeigen, daß der Politiker Turgot in der Praxis unwillkürlich oft den Standpunkt der idealen Kongruenz aufgibt und „positive" Politik (Realpolitik) treibt. Ich glaube, so den Widerspruch zur Genüge geklärt zu haben. Was nun den Rang von *intérêt général* und *intérêt de l'individu* betrifft, so dürften die Physiokraten und Turgot ja eigentlich wegen der angenommenen idealen Kongruenz gar keinen Unterschied machen. Praktisch jedenfalls, das habe ich oben gezeigt, hat das *intérêt général* das Übergewicht; und in der Theorie sicher auch, dafür bürgt der rein stoische Charakter des von Locke und seinen Schülern

verkündeten Naturrechtes, der im Zusammenwirken mit der Macht der historischen Tradition das zentralistische Moment des physiokratischen Naturrechtes bedingt. Mastier verwechselt, wie mir scheint, die Reihenfolge des Ranges mit der der Zeit, oder er vermengt jedenfalls beide. In der zeitlichen Reihenfolge allerdings ist bei Turgot der Anfang das Recht des Individuums, das auf der Würde der menschlichen Natur und dem Rechte der Selbstbestimmung, dem freien Willen, beruht. Der freie Wille des Menschen treibt ihn, das mit dem Rechte des Individuums in Einklang stehende ewige Moralgesetz, den Willen der gütigen Vorsehung, zu erkennen (selbstständig zu reproduzieren) und zur Norm seines Handelns zu setzen. Diese Betonung des Individuums und der Selbstbestimmung ist entschieden ein Verdienst Turgots und wird von Mastier mit Recht hervorgehoben. Doch will mir scheinen, daß die dahin zielenden Gedanken bei Turgot zu verschwommen, zu sehr nebensächlich behandelt sind, als daß man eine große wissenschaftliche Bedeutung aus ihnen herleiten könnte. Jedenfalls fällt ihre Würdigung ins Gebiet der Philosophie, und nicht in den Rahmen dieser Abhandlung. Es hat sich aus der Erörterung der Behauptung Mastiers ein ziemlich deutliches Bild von dem Wesen des Turgotschen Naturrechtes ergeben, indem die Grenze zutage trat, welche er dem individuellen Interesse setzt. Zur Bestätigung der Ansicht über diese Grenze seines Individualismus dürfte folgender Ausspruch dienen:

Tout homme est né libre, et il n'est jamais permis de gêner cette liberté, à moins qu'elle ne dégénère en licence, c'est à dire qu'elle ne cesse d'être liberté en

devenant usurpation. Les libertés comme les propriétés sont limitées les unes par les autres.

Wenn also die individuelle Freiheit zwar stets Turgots Prinzip ist, so ist es doch eben nur eine verständig ausgeübte, dem sozialen Interesse nicht zuwiderlaufende Freiheit.

Wenn wir nunmehr zur Betrachtung der aus dem Naturrecht sich ergebenden einzelnen Lehren Turgots übergehen, so werden wir die außerhalb des physiokratischen Naturrechtes liegenden Fragen in kurzen Worten erledigen können, da es Fragen sind, die sämtlich nicht auf der Tagesordnung der damaligen Politik standen, so daß eine kurze Darlegung der prinzipiellen Stellungnahme Turgots genügt. Es sind die Freiheit der Religion, die Freiheit der Meinungsäußerung (Rede- und Preßfreiheit) und die politische Freiheit. Die Freiheit der Religion wird erörtert in den *Lettres sur la tolérance* und im *Conciliateur,* sowie in dem wesentlich später entstandenen *Mémoire sur la tolérance.* In allen Schriften gründet Turgot die Freiheit der Religion auf das Recht der freien Selbstbestimmung mit der erst im *Mémoire* klar formulierten, bereits bekannten Einschränkung, daß die Religion dem Staatsinteresse nicht widersprechen darf, eine Einschränkung, welche ich als eine Wirkung des praktischen Lebens hinstellte, das ihn überall die *liberté réglée* an die Stelle der absoluten Freiheit des Individuums setzen ließ. Über die Freiheit der mündlichen und schriftlichen Meinungsäußerung haben wir keine besondere Schrift von Turgot; doch viele einzelne Stellen, z. B. in den Briefen an Terray und an Dr. Price, zeigen, daß Turgot ein warmer Anhänger

der Preßfreiheit, Redefreiheit etc. ist. Durch die Tat beweist Turgot diese Denkungsart, indem er eine große Zahl von Bücherverboten aufhebt, den Bücherimport freigibt, das Briefgeheimnis gegen Übergriffe des Staates sichert, selbst wo dieselben gerichtlichen oder politischen Zwecken dienen sollen, u. a. m. Die politische Freiheit kam bei Turgot nicht zu voller Geltung. Zunächst ist die Kammer, die er anstrebt, ein konsultatives, kein konstituierendes Organ, und dann veranlaßte ihn seine physiokratische Theorie vom *produit net de la terre* als einziger Quelle des Güterzuwachses und sein darauf gegründetes Steuerprojekt des auf diesem *produit net* lastenden *impôt unique,* nur den Grundbesitzern, die ja allein einen derartigen *produit net* erzielten, das volle politische Bürgerrecht zuzuerkennen. In einem besonderen, dem Verfassungsentwurf Turgots gewidmeten Teile werden wir hiervon weiter hören. Auf wirtschaftspolitischem Gebiete, dem Gebiete des physiokratischen Naturrechtes, lassen sich die Forderungen Turgots unter zwei Begriffe vereinigen: Freiheit des Eigentums und Freiheit der Arbeit. In den drei folgenden Paragraphen werden diese beiden Grundideen mit allen Konsequenzen, die Turgot aus ihnen herleitet, behandelt werden. Zuvor aber bedarf es noch einiger Worte über das Verhältnis Turgots zum physiokratischen Naturrecht und zu dessen Stifter Quesnay im allgemeinen. Ich habe bereits ausgesprochen, daß wir bei Turgot manches finden, was über den Rahmen des physiokratischen Naturrechtes hinausgeht; in Sonderheit treten die ethischen, die sittliche Natur und Würde des Menschen berücksichtigenden Momente in der Motivierung und der

Formulierung des Naturrechtes weit mehr hervor. Doch sei von diesem graduellen, nicht prinzipiellen Unterschiede hier abgesehen. Hat Turgot auf dem Gebiete des spezifisch physiokratischen, des wirtschaftlichen Naturrechtes eine selbständige Bedeutung? Dies wird vielfach bestritten. Es wird darauf hingewiesen, wie Quesnay, der Stifter der physiokratischen Schule, bereits die Freiheit des Eigentums, des Handels, der Arbeit als naturrechtliche Postulate verkündete, wie Turgot ferner die das ganze System beherrschende Unterscheidung von *ordre positif* und *ordre naturel* von Quesnay entlehnt habe. Zum ersten Punkt entgegne ich, daß allerdings die Aufstellung dieser Ideale Quesnays Verdienst ist, daß man insofern Turgot Originalität also nicht zuerkennen kann. Aber alles, was über die rein prinzipielle Formulierung hinausgeht, die Anwendung auf die positiven Verhältnisse, auf die praktische Politik des Tages, die Ableitung der aus der natürlichen Freiheit resultierenden Reformen, namentlich aber das Eintreten für das Prinzip mit der ganzen Persönlichkeit, dem ganzen Willen, das ist Turgots Originalität. Er ist es, der den physiokratischen Lehren Fleisch und Blut gibt. Der zweite, so oft gegen Turgot angeführte Punkt scheint mir nur aus einer mangelhaften Vertrautheit mit der Geschichte des Naturrechtes erklärlich zu sein. Die *termini „ordre naturel“* und *„ordre positif“* sind von Quesnay glücklich gewählte Ausdrücke für Begriffe, die seit der Zeit der Stoiker sich durch die ganze Geschichte der Lehre vom Naturrechte als deren wichtigste Momente hinziehen. Locke entnimmt sie dem Deismus und vererbt sie auf Quesnay, bei dem sie dem Charakter seiner

Lehre gemäß die wirtschaftliche Prägung annehmen. In diesem Punkte kann also Quesnay eben so wenig wie Turgot den Anspruch auf Originalität erheben. Eine wesentliche Abhängigkeit Turgots von Quesnay besteht allerdings, wie ich oben eingeräumt habe; doch baut Turgot weiter, ergänzt und zieht die Konsequenzen. Prinzipielle Unterschiede finden sich in dem wirtschaftlichen Naturrecht von Quesnay und von Turgot nicht. Ich halte es daher für überflüssig, hier einen detaillierten Vergleich der Lehren beider vorzunehmen. Es mag die schon wiederholt ausgesprochene Tatsache genügen, daß Turgot durchaus auf dem Boden des physiokratischen Naturrechtes steht.

Kapitel 2.

Freiheit des Eigentumes.

Das Recht des Eigentumes war schon bei Locke (§ 25) Gegenstand des Naturrechtes, der natürlichen Ordnung. Locke konstatiert das Recht des Eigentumes an der eigenen Person, an der Arbeit des Körpers, an dem Werk der Hände. Damit der Mensch das Recht der Selbsterhaltung übe, sich Speise, Trank und andere Unterhaltsmittel erwerbe, hat Gott die Arbeit befohlen. Durch die Arbeit mengt der Mensch der Erde etwas von seinem Eigentume bei, und so gewinnt er den Boden zu seinem Eigentum; doch hat nach Locke das Recht des Eigentumserwerbes sich zu beschränken auf die zur Ernährung gerade nötige Grundfläche. Turgot stimmt darin mit Locke überein, daß auch er das Eigentum als einen Bestandteil der natürlichen Ordnung ansieht, die

Heiligkeit und Unantastbarkeit des Eigentumes aus dem Naturrechte herleitet. Ein Unterschied besteht in der Auffassung vom Zustandekommen des Eigentumsrechtes: während hier bei Locke eigentlich nur die Arbeit in Betracht kommt, wirken bei Turgot Okkupation und Arbeit als zwei gleichwertige Momente zusammen. Den weiteren Lockeschen Gedanken von der Einschränkung des Eigentumes an Grund und Boden auf die zur Ernährung notwendige Fläche — ein Gedanke, den Locke selbst nicht konsequent durchführt, — weist Turgot am Anfang seiner *Réflexions sur la formation et la distribution des richesses* als utopisch und, selbst wenn möglich, als verderblich zurück. Abgesehen davon, daß die Gesetze der Menschennatur einen solchen Zustand nie würden zustande kommen lassen, würde die bei Durchführung des Lockeschen Gedankens anzunehmende Gleichheit des Besitzes die Möglichkeit einer gesellschaftlichen Entwickelung ausschließen, da der Antrieb fehlen würde, nämlich das Bedürfnis der Schwächeren, sich zusammenzuschließen, um Schutz zu gewinnen gegen einen gemeinsamen starken Feind. Bei der allgemeinen Gleichheit würde keiner sich bereit finden, für den andern zu arbeiten. Da ein Überschuß über die Lebensbedürfnisse nirgends erzielt würde, so müßte der Handel völlig ausgeschaltet werden; höchstens könnte sich ein kümmerlicher Tauschverkehr zwischen Nachbarn entwickeln. Die in den *Réflexions* nicht näher erörterte Unmöglichkeit der Gleichheit behandelt Turgot ausführlich in dem Briefe an Frau von Graffigny. Der Augenschein lehrt, daß es stets Unterschiede gegeben hat in der Tätigkeit, im Besitze und in den sonstigen Existenzbedingungen

der Menschen. Diese Unterschiede sind nach Turgot das Ergebnis einer natürlichen und notwendigen, für die menschliche Gesellschaft vorteilhaften Entwickelung. Natürlich ist die Ungleichheit als eine Konsequenz des Eigentumsrechtes und des Rechtes auf freie Arbeit. Notwendig ist sie wegen der individuellen Verschiedenheiten der Menschen, wegen der Unterschiede ihrer physischen und geistigen Kräfte, welche einen dem andern unterordnen, wegen der Gegensätze in den Neigungen und Leidenschaften, welche die Lebensführung auch gleich Befähigter zu einer ganz verschiedenen machen. Wie diese Einflüsse das Prinzip der Arbeitsteilung unvermeidlich machen, so diese ihrerseits wiederum die Ungleichheit des Besitzes. Die Macht der Tradition sorgt alsdann dafür, daß die einmal auf natürlichem Wege entstandenen Unterschiede des Berufes, der Vermögenslage, des gesellschaftlichen Ranges sich forterben und immer weiter ausbilden. Die fortschreitende Entwickelung läßt aus der Ungleichheit der Personen eine solche der Familien, der Stämme, schließlich der Völker hervorgehen. Der Konflikt der Völker unter einander zwingt sie, sich zur Wahrung ihrer nationalen Eigenart unter einem starken Oberhaupte fest zu organisieren, und so baut sich durch das Fortschreiten dieser Entwickelung, die trennend, aber andererseits doch wieder zusammenschließend wirkt, im Laufe der Zeit der soziale Körper auf. Daß dies vornehmlich infolge des durch die Ungleichheit der Lebensverhältnisse und die ihr zu Grunde liegende gesellschaftliche Arbeitsteilung gegebenen Antriebes geschieht, beweist uns zugleich die Nützlichkeit dieser Ungleichheit.

Wichtig und anerkennenswert ist an diesem Beweise Turgots für die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Vermögensunterschiede — denn diese sind ihm die Hauptsache, die anderen gesellschaftlichen Unterschiede werden nur der Vollständigkeit halber herangezogen — die verständnisvolle Würdigung des in der Arbeitsteilung gegebenen gewaltigen kulturfördernden Momentes. Andererseits hat Feilbogen recht, wenn er diesen Beweis Turgots als ein typisches Beispiel für die Turgot eigene Gewohnheit bezeichnet, unbegrenzte allgemeine Behauptungen aufzustellen. Die Unmöglichkeit der völligen Gleichheit beweist klar, daß Ungleichheit herrschen muß; aber damit ist doch noch nicht gesagt, daß die Ungleichheit nun eine völlige, schrankenlose sein muß. Ebenso fehlt die Begrenzung der Nützlichkeit. Die Wirkung der Ungleichheit als Sporn zur Arbeit hat ihre Grenzen. Das Extrem der Ungleichheit ist der Arbeitsfreude verderblich, indem es den Arbeiter z. B. der Ausbeutung preisgibt, ihn zwingt, stets nur für andere zu arbeiten, ihm die Möglichkeit nimmt, sich aus dem hoffnungslosen Stande besitzlosen Proletariertums herauszuarbeiten. Wenn man auch die Feilbogenschen Kraftausdrücke „wertloser Gemeinplatz", „Häckerling von Phrasen" u. a. als den Eindruck der Objektivität mindernd nicht nachahmt, wird man doch die Mängel solcher Beweisführung nicht verkennen. Die Begrenzung, so scheint mir, hätte Turgot besonders nahe liegen müssen, weil er es sich zur Lebensaufgabe gemacht hat, eben die schädlichen Auswüchse der eingewurzelten gesellschaftlichen Ungleichheit zu beseitigen. Außer in dem tendenziösen Charakter der meisten Schriften Turgots sowie in seiner

selbstsicheren Persönlichkeit, die sich auf langes Prüfen einmal erkannter Wahrheiten nicht einließ, sehe ich den Grund derartiger einseitiger Übertreibungen, die bei Turgot nicht selten sind, auch in dem Charakter der Zeit, die wie kaum eine andere dogmatisierte, der Aufstellung allgemeiner (möglichst evidenter) Sätze nachging.

Der Verschiedenheit der Existenzbedingungen gegenüber betont Turgot nachdrücklichst die uranfänglich gleichen Ansprüche jedes Menschen auf Recht und auf Freiheit, den Anspruch darauf, seine materiellen und individuellen Mittel, sein Eigentum und seine Arbeitskraft frei ausnutzen und entfalten zu dürfen zwecks Erlangung möglichst günstiger Daseinsbedingungen. Das Gesetz muß dies von der Natur gegebene Recht des Individuums schützen, wie denn der Staat die doppelte Aufgabe hat, das Individuum in der Ausübung seiner persönlichen Rechte zu schützen und die natürliche Moral, das Naturgesetz, in der positiven Gesetzgebung des Staates nach Möglichkeit zu verwirklichen. Ganz in dem hierdurch vorgezeichneten Sinne bewegt sich die politische Tätigkeit Turgots. Er hat eben jene Freiheit des Menschen zur Betätigung aller körperlichen, materiellen und geistigen Fähigkeiten zwecks Erlangung möglichst günstiger Lebensverhältnisse zum Ziele seiner sozialen Politik gemacht. Die zahlreichen unnatürlichen Rechtsbeschränkungen, die damals tatsächlich auf dem Eigentum und auf der Arbeit der breiten Massen des Volkes lasteten und denen Turgot die alleinige Schuld zuschreibt an dem das damalige Frankreich schwer bedrückenden wirtschaftlichen und sozialen Elend, zu beseitigen, ist der leitende Gesichtspunkt bei allen seinen

Reformplänen. Es entwickelt sich vor unseren Augen ein energischer Kampf Turgots gegen die Privilegien aller Art zur Befreiung des Eigentumes und der Arbeit. Zunächst sind also nunmehr Turgots Ansichten über die Freiheit des Eigentumes zu betrachten.

Die Freiheit des Eigentumes ist das Recht, frei und unbeeinträchtigt über alles zu verfügen, dessen Besitz man rechtmäßig erworben hat, und beruht, wie die Tatsache des Eigentumserwerbes, auf den durch Okkupation und Arbeit geschaffenen Ansprüchen. Turgot denkt bei der Freiheit des Eigentumes hauptsächlich an das Grundeigentum. Frankreich war ja zu jener Zeit, von den wenigen großen Städten abgesehen, fast ausschließlich Ackerbaustaat und ganz auf den Ertrag des Bodens angewiesen. Diese Tatsache ist wichtig für das Verständnis der Lehre vom *produit net de la terre*. Es ist klar, daß nach dieser Lehre Turgot der Sorge für Landwirtschaft und Grundeigentum eine ganz hervorragende Wichtigkeit beimessen muß. Denn wenn der Reinertrag der landwirtschaftlichen Produktion die einzige Quelle des Güterzuwachses ist und also alle Konsumtion mit Ausnahme der in den *reprises des cultivateurs* begriffenen in letzter Linie auf ihn zurückfällt, so ist alles, was zu Gunsten der Landwirtschaft geschieht, zugleich von Segen für die Gesamtheit der *classe stérile*. Andererseits folgert Turgot aus dem Satze vom *produit net de la terre,* daß es zweckmäßig sei, dem Grundbesitze die ganze Last der staatlichen Abgaben aufzuerlegen, weil jede Steuer schließlich doch vom *produit net* bezahlt werden müsse. Es ist die bekannte physiokratische Theorie vom *impôt unique,* die Turgot angenommen hat. Selbst wenn die

Steuer unbedingt vom *produit net de la terre* bezahlt werden müßte, kann es doch nicht gleichgültig sein, ob sie mit von demjenigen Teile des *produit net* bezahlt wird, der gegen Leistungen mannigfacher Art in den Besitz der *classe stérile* übergegangen ist, oder ob sie ganz allein auf den Grundeigentümer fällt. Und überhaupt wäre es wohl natürlicher, aus der ausschließlichen Produktivität der Landwirtschaft auf eine möglichst weitgehende Verschonung mit Steuern zu schließen. Wenn aber diese einzige Steuer durchgeführt werden soll, so ist das für Turgot ein Grund mehr, Landwirtschaft und Grundeigentum zu stärken, damit sie der Steuerlast gewachsen werden.

Die Lage der französischen Landwirtschaft zu Turgots Zeit war eine recht trübe, woran nicht so sehr die allerdings nicht fehlenden ungünstigen Zufälligkeiten die Schuld trugen, als vielmehr die gesellschaftliche Ordnung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die, noch in den erstarrten mittelalterlichen Formen verharrend, sich längst überlebt hatte und mehr und mehr die verderblichsten Folgen zeitigte. Die *classe disponible,* fast ausschließlich im Adel (und in der Geistlichkeit) repräsentiert, steht zu ihrem Grundbesitz in keinem anderen Verhältnis, als daß sie den Reinertrag oder vielmehr infolge üppiger Lebensführung und verderblicher Ausnutzung ihrer Vorrechte oft weit mehr konsumiert. Und trotzdem der Adel mühelos die reichen Einkünfte seines ausgedehnten Grundbesitzes bezieht und sich der ausgedehntesten Steuerexemtionen erfreut, lebt er doch in beständiger Finanznot, da das luxuriöse, leichtfertige Hofleben jener Zeit ihn stets weit mehr verbrauchen

ließ, als die Einkünfte decken konnten. Von Jahr zu Jahr wuchs die Verschuldung des Adels, man sah den Ruin näher und näher herankommen; aber kein Adeliger dachte daran, diese Scheinexistenz von sich zu werfen und in einem praktischen Lebensberuf Rettung zu suchen. Überall ein zähes, unerschütterliches Festhalten an den überkommenen Sonderrechten und Sonderanschauungen seines Standes; lieber ein Leben in äußerster Dürftigkeit und erbärmlichem Schmarotzertum, als auch nur das geringste Abweichen von den heiligen Traditionen; ihnen gegenüber haben Verstand und Lebensklugheit keine Stimme. Selbstverständlich gab es damals auch Ausnahmen im französischen Adel; man konnte Leute finden, die in durchaus gesunden Verhältnissen auf ihrer Scholle saßen; aber erstens sind das nur vereinzelte Fälle, und zweitens handelt es sich dabei in der Regel um ein Zurückbleiben hinter der Zeit, um eine vereinzelte Konservierung der aus dem Mittelalter überkommenen Feudalordnung, die im allgemeinen rettungslos in Verfall geraten war.

Dem Adel stehen gegenüber als die *classe productive* die Pächter und die Bauern. Wie beim Adel selbst, so ist nach Turgots Ansicht erst recht bei diesen der Grund des wirtschaftlichen Elends in den Adelsprivilegien, in der einerseits entarteten, andererseits unzeitgemäßen Feudalordnung zu suchen. Schwer sind die Lasten, die dieselbe Pächtern und Bauern auferlegt. Die Pächter leiden am schwersten darunter, daß sie in der Regel einen viel zu hohen Pachtzins zu zahlen haben; ferner müssen sie bei besonderen Gelegenheiten, wie Besitzwechsel u. a., hohe Gebühren entrichten; sie sind

empfindlichen Geldbußen ausgesetzt, haben bei Prozessen Beitragspflicht, sind dem Schuldarrest ausgesetzt u. a. m. Den Bauer belasten die Frohndienste sowie Naturalleistungen und sonstige Abgaben; Geldbußen und Schuldarrest treffen ihn noch weit schwerer als den Pächter. Beide Kategorien haben unter der ungerechten Verteilung der Steuern zu leiden; beide sind gezwungen, einen großen Teil ihrer Arbeitskraft und ihres Arbeitsertrages dauernd anderen zuzuwenden. Das Gefühl, daß dieser Zustand für sie ein unabänderlicher, hoffnungsloser ist, muß einen entmutigenden, moralisch tief darniederdrückenden Einfluß ausüben. — Turgot konstatiert also, daß die Adelsprivilegien dem Adel selbst verderblich sind und den Pächtern und Bauern in ärgster Weise die Freiheit des Eigentums und auch der Arbeit beeinträchtigen. Er richtet daher sein Augenmerk darauf, die Privilegien des Adels (nur von den materiellen Vorrechten ist die Rede) aus dem Wege zu räumen. Eine einfache Aufhebung derselben durch Machtspruch würde Turgots Grundsätzen widersprechen; seine Achtung vor dem Eigentum, das er ja gerade schützen will, würde sich dagegen sträuben; außerdem wäre ein solcher Gedanke ja auch völlig aussichtslos und undurchführbar gewesen. So sucht er denn, die Frage auf anderem Wege ihrer Lösung näher zu bringen.

Seine Gedanken hierüber finden wir in einer Broschüre, betitelt „*Sur les inconvénients des droits féodaux*“, niedergelegt, die sein Unterbeamter Boncerf im Anfang des Jahres 1776 veröffentlichte. Wenn sich auch nicht nachweisen läßt, daß Boncerf dieses Buch direkt in Turgots Auftrag geschrieben hat, so ist es

doch außer Zweifel, daß er als Schüler und Untergebener Turgots in dem Buche vollkommen dessen Ansichten vertritt. Die energische Art, wie Turgot nach Veröffentlichung der Broschüre Boncerf gegen die durch dieselbe veranlaßte Maßregelung seitens des Parlamentes in Schutz nimmt, legt uns die Vermutung nahe, daß Turgot, wie er es auch sonst wohl tat, die Broschüre zur Vorbereitung auf seine Reformpläne hat lancieren lassen; die allgemeine Stimme der Zeitgenossen beweist uns, daß man auch damals in dieser Schrift eine Darlegung der Turgotschen Anschauungen sah. Foncin führt z. B. folgende Äußerung Voltaires aus einem Briefe an de Vaines an:

> *Cette brochure ne contient, à ce qu'il me paraît, que les principes de Monsieur Turgot, le soulagement du peuple et le bien de l'État.*

Boncerf macht in dieser Broschüre den Vorschlag, daß die (materiellen) Feudalrechte freiwillig abgelöst werden sollen. Das Wesentliche dieses Vorschlages liegt darin, daß die bestehenden Feudalrechte legitim bleiben, daß eben nur jedem Adeligen freigestellt und nahegelegt werden soll, sich durch Ablösung seiner materiellen Priviligien oder eines Teiles derselben in günstigere Vermögensverhältnisse zu versetzen und so sich selbst zugleich mit den gesamten Hintersassen einen großen Dienst zu leisten. Ferner ist hervorragend wichtig, daß für die Vasallen die Ablösung freiwillig war; es ist ihnen demnach möglich gemacht, sich nach Vermögen und jeweiligen Umständen eine genehme Zeit zur Ablösung zu wählen. Vom rein praktischen, insbesondere finanziellen Standpunkte aus geurteilt, war dieser Vor-

schlag Boncerfs die beste Lösung, die sich beide Parteien wünschen konnten. Die Ausübung der Feudalrechte verursachte dem Adel sehr viel Mühe und hohe Kosten. Ein zahlreiches Personal, Einnehmer, Rechnungsführer, Vollstreckungsbeamte, Arbeitsaufseher, mußte eigens zu diesem Zwecke gehalten werden; gar oft gab es langwierige und kostspielige Prozesse zu führen, deren Ausgang dabei noch unsicher war. Und dieser ganze Aufwand war erforderlich für manchmal verhältnismäßig recht unbedeutende Einkünfte in Geld und Naturalien, für Frohndienste, bei denen der Zwang und das mangelnde Interesse an der Arbeit natürlich die Arbeitsleistung oft sehr nachteilig beeinflußten. Handelte also der Adel dem Wunsche Boncerfs und Turgots gemäß, so befreite er sich von viel Last und Mühe und konnte mit dem Gelde, das ihm die Ablösung der Feudalrechte einbrachte, eine intensive Restauration seines Besitztumes vornehmen und sich tüchtige Arbeitskräfte zur Bewirtschaftung desselben engagieren. Zugleich würde der Mittelstand auf dem Lande der drückenden Feudalrechte ledig werden und imstande sein, auf eigener Scholle schaltend sich frei und kräftig zu einer gesunden Stütze des Staates zu entwickeln. Ein allgemeiner großer Aufschwung der Landwirtschaft würde nach Boncerf die Folge dieser Reform sein.

So schön und folgerichtig dieser Boncerf-Turgotsche Gedankenaufbau aussieht, fehlt ihm doch eins, um ihn einwandfrei und praktisch ausführbar erscheinen zu lassen: die historische Grundlage, die Berücksichtigung der unter dem Einfluß der herrschenden gesellschaftlichen Ordnung innerhalb von Jahrhunderten herangebildeten

„Standesehre", des Standesbewußtseins der Privilegierten. An dem schon charakterisierten zähen Festhalten des Adels an seinen altererbten Sonderrechten mußten diese Reformpläne scheitern, wie es ja auch tatsächlich eingetreten ist. Die Schrift Boncerfs wurde in aller Förmlichkeit durch Parlamentsbeschluß verdammt und aufs Strengste unterdrückt; das rigorose Vorgehen des Parlamentes mußte Turgot und Boncerf aller Hoffnung auf eine friedliche Beseitigung der Adelsprivilegien berauben.

So bestanden die Feudalrechte denn weiter, bis sie fielen in den Stürmen der Revolution, jener radikalen und gewaltsamen Beseitigung der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung, die, den Absolutismus und die Reste der Feudalordnung wegräumend, die moderne Gesellschaftsordnung herbeiführte. Daß aber die Turgotschen Ideen doch nicht ohne Einfluß blieben, daß sie in den Geistern fortwirkten, zeigt uns eine denkwürdige Tatsache: in der Revolution, aber noch vor der Katastrophe, der radikalen Beseitigung aller Standesprivilegien und Feudalrechte, in jener berühmten Nacht vom 4. auf den 5. August, entscheidet sich der Adel, der zu Turgots Zeit seinen Reformplänen so erbitterten Widerstand leistete, freiwillig ganz im Sinne der Turgot-Boncerfschen Vorschläge, verzichtet auf sämtliche Standesprivilegien und dekretiert die Ablösung der finanziellen Vorrechte; wenn auch in der *Déclaration* selbst eine Unklarheit vorwaltet, so zeigen uns doch die gesamten weiteren Verhandlungen der Nationalversammlung, daß man hinsichtlich der materiellen Vorrechte nicht an einen Verzicht, sondern an eine (allerdings obligatorische) Ablösung dachte, wie sie Turgot und Boncerf wollten.

Dieser großmütige Entschluß des Adels, offenbar eine wichtige Nachwirkung der Turgotschen Ideen, ist wohl durch drei Gründe zu erklären: erstens durch den Einfluß der vorrevolutionären Literatur und Geistesbewegung, in der Turgot eine wichtige Stelle einnimmt, zweitens durch den Einfluß der schon bestehenden Revolution, die dem Adel speziell mit schweren Stürmen droht und ihn deshalb die letzte Möglichkeit ergreifen läßt, die eine friedliche Lösung zu gewährleisten scheint, drittens, *last not least,* aus dem hohen Rausche patriotischer und philanthropischer Begeisterung, eines gewissen edlen Wetteifers, den die Anträge des Vicomte de Noailles und des Duc d'Aiguillon hervorrufen. Die folgenden Ereignisse haben bewiesen, daß nunmehr auch mit dem Einverständnis der Privilegierten die Umwälzung auf friedlichem Wege nicht vollzogen werden konnte. Vielfach ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß es zu Turgots Zeiten möglich gewesen wäre. Ich habe bereits oben meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Feudalordnung wegen ihrer Verquickung mit dem traditionell geheiligten Standesbewußtsein des Adels, mit seiner Standesehre, nicht durch Vernunftgründe zu überwinden war, sondern daß es dazu der Macht der Tatsachen, der Revolution, bedurfte. Zweitens aber, selbst wenn man die Wandlung in der Überzeugung voraussetzt, die 1789 ja tatsächlich unter dem Eindrucke der geschichtlichen Ereignisse zu stande kam, so waren die Turgot-Boncerfschen Ideen zunächst doch nur negativ, einen Bruch mit der ganzen bisherigen Ordnung herbeiführend; und dies zuerst vorwiegende negative Moment im Verein mit der verkündigten Wahrheit der individuellen Freiheit,

deren Wirkungen auch zunächst negative, zersetzende sein mußten, hätte die friedfertige Lösung wohl doch illusorisch gemacht. Einsichtsvolle Männer ahnten diese Gefahr bereits in der Nacht vom 4. August; das beweist uns der von Dupont de Nemours gestellte Zusatzantrag, von dem das Protokoll berichtet:

> *il a proposé d'ajouter à la Déclaration, que la force de la Nation maintenant armée soit employée au maintien des Lois.*

Jedenfalls aber gebührt Turgot das Verdienst, die brennendste Zeitfrage richtig erkannt zu haben; wenn auch die gänzliche Beseitigung der Feudalrechte reine Theorie bleibt, ja wenn selbst die zeitweilig erreichte Beseitigung eines Teiles der auf dem Bauernstand ruhenden Lasten bald wieder hinfällig wurde, so gebührt ihm doch um des von ihm ausgesprochenen und in der Politik verfochtenen Prinzipes willen der Ruhm, ein wichtiger Vorläufer der Bauernbefreiung zu sein.

Unter den das ländliche Eigentum bedrückenden Lasten, die Turgot tatsächlich milderte oder beseitigte, sind zunächst die Steuern zu nennen. Zahlreich sind die Verfügungen Turgots, durch die er dem ganzen Volke und speziell der Landbevölkerung eine gerechtere Verteilung der Steuern zu gewähren strebte. Wir können aber hier von der Erörterung dieser Maßregeln absehen, da sie ja alle gegenüber seinem Projekte von der einzigen, direkten, auf dem Reinertrage der ländlichen Produktion ruhenden Steuer nur einen provisorischen Charakter tragen können und da überhaupt hier kein prinzipieller Angriff auf die Feudalordnung vorliegt, wenngleich es sich im einzelnen vielfach um die Beseitigung schädlicher

Bevorzugungen handelt. Anders ist dies bei der *corvée*, der Staatsfrohnde für den Wegebau, welche die Dienste des Bauern 14 Tage lang im Frühjahr und im Herbste beansprucht. Diese Wegefrohnde ist ursprünglich eine Institution der feudalen Ordnung und erst im Laufe der Zeit in die allgemeine Gesetzgebung übergegangen. Der Kampf gegen die *corvée* ist also ein Kampf gegen einen Teil der aus der Feudalordnung geborenen Mißstände. Schon als Intendant hat Turgot die verhängnisvollen Folgen der *corvée* zu mildern gesucht. Die *corvée* bedingte für den Bauer einen bedeutenden Ausfall an verfügbarer Arbeitskraft gerade zur wichtigsten Jahreszeit; sie verursachte einen empfindlichen Kapitalverlust an Werkzeugen, Wagen, Zugtieren; ihre Härte traf hauptsächlich den kleinen Bauer, der sich so schon schwer genug durchschlug. Turgot gestattete in Limoges, daß an die Stelle der Arbeitsleistung eine Geldzahlung seitens der den Wegebauten benachbarten Gemeinden trat; um nun aber diese Geldzahlung, die ohne weitere Verfügungen nur eine veränderte Form des ungerechten Druckes gewesen wäre, indem an Stelle der Belastung des einzelnen nunmehr eine besondere Belastung einzelner Gemeinden getreten wäre, auf die gesamte Bevölkerung der Provinz möglichst gerecht zu verteilen, gewährte Turgot, wie Condorcet bezeugt, den einzelnen Gemeinden Steuernachlässe in der Höhe der für den Wegebau verausgabten Summe. Den so entstandenen Ausfall im Steuerertrage deckte er durch Repartition im gesamten Steuergebiete. Turgot wandelte also in dieser Weise die *corvée* in eine allgemeine (proportionale) Steuer um. Freilich den privilegierten Ständen mußte er die Freiheit

von dieser Steuer belassen, da ihn hier seine Machtbefugnis im Stiche ließ. Als Minister kann Turgot hier freier schalten; es erfolgt durch eins der sechs Edikte von 1776 die gänzliche Aufhebung der *corvée* und ihre Umwandlung in eine Steuer vom Grundeigentum, eine Abgabe, die auf alles liegende Eigentum fällt ohne Rücksicht auf den Besitzer. Jetzt zieht Turgot also auch die Privilegierten zur Zahlung heran, eine Anordnung, die ihm den leidenschaftlichsten Haß derselben zuzieht. Die im *lit de justice* vom 12. März 1776 ihm entgegengehaltenen Gründe weist Turgot sämtlich als nicht stichhaltig zurück. Nur einem Einwand des Großsiegelbewahrers legt er Gewicht bei, dem, daß in Zeiten der Finanznot die Möglichkeit gegeben sei, daß die Regierung die für den Wegebau bestimmten Gelder zu anderen Zwecken verwende. Dem gegenüber weist Turgot darauf hin, wie es im eigensten Interesse der Regierung liege, den Wegebau und die Ausbesserung der Wege nicht zu vernachlässigen wegen ihrer enormen Wichtigkeit für das Gedeihen und für die Sicherheit des Landes in jeder Hinsicht. Das Edikt, welches die Wegefrohnden abschafft, bringt zugleich eine Verfügung, daß hinfort das für den Wegebau erforderliche Terrain gewissenhaft abgeschätzt und den Eigentümern voll bezahlt werden soll, und macht auch hierdurch einer großen Ungerechtigkeit ein Ende.

Die Abschaffung der *corvée* hatte ebenso wie fast alle andern Reformen Turgots keine Zeit, sich einzubürgern; nach seinem schon im Mai desselben Jahres erfolgten Sturze wurde die *corvée* bald, wenn auch in etwas milderer Form, wiederhergestellt. Der Revolution

war es auch hier vorbehalten, zu vollenden, was Turgot begonnen hatte. Schon in der *Déclaration des intentions du Roi* vom 23. Juni 1789 finden wir die Worte:

> *Sa Majesté veut que l'usage de la Corvée pour la confection et l'entretien des chemins soit entièrement et pour toujours aboli dans son royaume.*

Außer jedem Zweifel ist es, daß Turgot im Rechte war, wenn er die Übelstände der alten *corvée* zu beseitigen bestrebt war. Es fragt sich aber, ob diese Übelstände so eng mit dem Wesen der *corvée* verknüpft waren, daß ihre Abstellung zugleich die gänzliche Abschaffung der *corvée* gebieterisch verlangte. Die seitherige Entwickelung in Frankreich, besonders das Gesetz von 1836 (*prestations en nature* erlaubt) und seine günstige Wirkung zeigen, daß das der *corvée* zu Grunde liegende Prinzip nicht unbedingt schädlich ist. Turgots Maßregel trägt entschieden, wie fast alle seine Reformen, den Charakter großer Übereilung und des Übergangs zum entgegengesetzten Extrem. Es wäre wohl richtiger gewesen, wenn er im Sinne des Gesetzes von 1836 verfahren wäre und die Ablösung der geschuldeten Arbeitsleistung durch Geld fakultativ gemacht hätte, wie er es z. B. bei den Adelsprivilegien beabsichtigte. Ob der Erfolg ein besserer gewesen wäre, erscheint allerdings sehr fraglich; denn das Prinzip der Verteilung der *corvée*-Lasten auf alle Klassen hätte Turgot jedenfalls wahren müssen, um den Wert seiner Reform nicht illusorisch zu machen; der Widerstand seitens der Privilegierten wäre also der gleiche geblieben.

Kapitel 3.

Freiheit des Handels.

Zwischen der Freiheit des Eigentumes und der Freiheit der Arbeit steht die Freiheit des Handels, zu beiden gehörig. Turgot allerdings als Physiokrat leitet sie nur aus der Freiheit des Eigentumes her; doch nach der Anschauung, der ich mich anschließe, derjenigen nämlich, die auch dem Handel die Leistung produktiver Arbeit zuerkennt, kann die Freiheit der Arbeit hier einen gleich großen Einfluß beanspruchen; die hindernden Schranken treffen nicht, wie beim ländlichen Eigentum, in erster Linie und vorwiegend das Eigentum allein (bis auf die persönlichen Leistungen) und durch dasselbe erst mittelbar den Besitzer mit seinem Rechte freier Betätigung, sondern sie treffen in erster Linie das Recht der freien Betätigung, die Freiheit der Arbeit, die sich hier allerdings in dem Schalten mit dem Eigentum erschöpft. Turgots Ziel ist die völlige Freiheit des Handels, die Beseitigung aller Schranken für denselben bei gleichzeitiger Vermeidung der gleichfalls freiheitsbeschränkend wirkenden Subventionen. Dieses Prinzip spricht Turgot an vielen Stellen in den Briefen über die Freiheit des Getreidehandels, in *Éloge de Gournay,* in den Schriften über den Handel mit den Kolonien, den Briefen an Dr. Price und an Dr. Tucker u. a. aus und begründet es naturrechtlich durch die natürliche Freiheit des Individuums, über sein Eigentum frei zu verfügen.

Avec le principe sacré de la liberté du commerce, regardé comme une suite du droit de la propriété, tous les prétendus intérêts de commerce disparaissent.

Auch hier erweist sich wieder, daß das Natürliche (Gerechte) zugleich auch das Nützlichste ist:

Les vrais principes du commerce auraient dû sans doute assurer à tous les ports, à toutes les provinces, à tous les lieux, à tous les particuliers du royaume la libre jouissance des avantages que la nature leur a donnés; car la liberté, la concurrence universelle, l'activité qui en résultent, peuvent seules établir entre toutes les parties et tous les membres d'un État la proportion la plus juste et l'équilibre le plus favorable à la plus grande richesse du tout.

Vor allem wichtig ist Turgots Eintreten für die Freiheit des Getreidehandels. Schon als Intendant entfaltet er hier seine Tätigkeit auf dem Gebiete der großen Politik. Etwas Neues, Unerhörtes war die Freiheit des Getreidehandels für Frankreich allerdings durchaus nicht. Schon im Jahre 1749 hatte der Finanzminister Machault die Freiheit des inneren Getreidehandels und freie Ausfuhr aus zwei Mittelmeerhäfen verfügt. Diese Bestimmungen waren 1763 und 1764 durch königliche Erlasse bestätigt worden. Wenngleich die volle Freiheit nie zur Wirklichkeit wurde, so trat eine ernstere Gefährdung des Getreidehandels doch erst ein im Jahre 1770, dem Jahre der großen Teuerung und Hungersnot. Im Januar dieses Jahres erließ das Parlament von Bordeaux, das auch für Turgots Provinz zuständig war, eine Verfügung, welche im Interesse der gleichmäßigeren, intensiveren und wohlfeileren Versorgung des Volkes mit Getreide dem Kornhandel empfindliche Hemmnisse auferlegte. Sofort erhob Turgot seine Stimme dagegen, und bereits im Februar hatte er eine königliche Verfügung

erwirkt, welche seine Provinz von diesen Beschränkungen befreite und im Genusse der Freiheit von 1763 beließ. Die Ereignisse dieses Notjahres, die günstigen Ergebnisse in Turgots Provinz erschienen Turgot und mit ihm allen Physiokraten als eine glänzende Feuerprobe ihrer Freihandelsidee oder zunächst des Prinzipes der Kornhandelsfreiheit. Selbstbewußt und stolz auf seinen Erfolg hinweisend tritt daher Turgot dem Finanzminister Abbé Terray entgegen, als dieser im Dezember desselben Jahres 1770 analog dem Vorgehen des Parlamentes von Bordeaux Beschränkungen der Kornhandelsfreiheit für die gesamte Monarchie erläßt. Mag nun Terray von der aufrichtigen Überzeugung geleitet worden sein, daß das (sonst von ihm anerkannte) Prinzip der Freiheit des Getreidehandels in Zeiten der Teuerung nicht praktikabel sei, wie Dupont de Nemours und anscheinend auch Turgot selbst von ihm annehmen, oder mag jene vielfach (z. B. von Daire, Tissot) gegen ihn erhobene Beschuldigung begründet sein, daß er das Gesetz vom 23. Dezember 1770 zu Gunsten eines häßlichen Wuchers (an dem Ludwig XV. beteiligt gewesen sein soll) erlassen habe, jedenfalls mußten die lästigen Einschränkungen, die hauptsächlich in einer höchst unerquicklichen und zeitraubenden Kontrolle und in einer Beschränkung des Kornhandels auf die offiziellen Märkte bestanden, bei Turgot heftigen Unwillen und Widerspruch erregen. Er richtet bei dieser Gelegenheit sieben Briefe über die Freiheit des Getreidehandels an Terray, ohne freilich praktischen Erfolg zu haben. Die für die Freiheit geltend gemachten Gründe zerfallen wiederum erstens in die Forderungen des natürlichen Rechtes und zweitens

in die mit ihnen Hand in Hand gehenden Zweckmäßigkeitsrücksichten; von der zweiten Kategorie sind namentlich zu nennen: größere Billigkeit, Verhinderung des Brotwuchers, stetige, feste Preise, reichliche und regelmäßige Versorgung des Marktes. Eine energische Darlegung seiner Grundsätze gibt Turgot im Briefe an Dr. Tucker:

Mes principes sur cette matière sont: liberté indéfinie d'importer, sans distinction des bâtiments de telle ou telle nation et sans aucuns droits d'entrée; liberté pareillement indéfinie d'exporter sur toutes sortes de bâtiments, sans aucuns droits de sortie et sans aucune limitation, même dans les temps de disette; liberté dans l'intérieur de vendre à qui l'on veut, quand et où l'on veut, sans être assujetti à porter au marché public, et sans que qui que ce soit se mêle de fixer le prix des grains ou du pain. J'étendrais même ces principes au commerce de toute espèce de marchandises, ce qui, comme vous le voyez, est fort éloigné de la pratique de votre gouvernement et du nôtre.

Eine Durchführung dieses vollständig freihändlerischen Prinzipes war zu Turgots Zeit nicht denkbar. Was er tatsächlich leistet, ist die Verwirklichung nur eines Teiles seines Programmes. Sein wichtigster Erfolg bezieht sich auf die Freiheit des Getreidehandels, die er innerhalb gewisser Grenzen verwirklichte resp. wiederherstellte. Durch den Konseilbeschluß vom 13. September 1774 erreichte Turgot, daß der Vertrieb des Getreides innerhalb der ganzen Monarchie freigegeben, freie Korneinfuhr vom Auslande gestattet und die großen Aufspeicherungen seitens der Behörden verboten wurden.

Über das Prinzip, das Turgot hier leitet, die Handelsfreiheit, sind heute noch die Meinungen geteilt. Mir scheint, daß die Freiheit des Handels jedenfalls der natürlichste und anstrebenswerte Zustand ist, daß Beschränkungen nur gerechtfertigt sind, soweit sie die aus der ungleichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Nationen sich ergebenden Schäden auszugleichen haben. Im Prinzipe, meine ich, wird man Turgots Maßregel billigen; man kann diesmal Turgot sogar eine bei ihm sonst nicht häufige Vorsicht nicht abstreiten, indem er mit einem Teile seines Programmes, dem Handel von Provinz zu Provinz, den Anfang macht. Und doch war die Freigabe des Kornhandels gerade zu diesem Zeitpunkte, in einem Jahre der Teuerung, entschieden eine staatsmännische Unklugheit. In Limoges, der kleinen, fast nur vom Ackerbau lebenden Provinz, war es Turgots Tatkraft und Umsicht gelungen, dem Prinzipe der Kornhandelsfreiheit allgemeine Anerkennung zu verschaffen und zum Siege zu verhelfen; im Gesamtstaate stellten sich ganz andere Hindernisse in den Weg. Die Landwirtschaft konnte allerdings bei Turgots Reform nur gewinnen; aber der Handelsstand, die mächtigen Handelskorporationen der großen Städte, die Kapitalisten alle, welche auf dem Gebiete des Getreidehandels spekulierten, wurden in ihrer Stellung schwer bedroht und mußten zu erbitterten Gegnern Turgots werden. Der Widerstand dieser mächtigen Gegner, die durch Verhetzung seitens derselben entfachte Erbitterung des Volkes mit ihrer Folge, der *guerre des farines,* ist das erste Glied in der Reihe der Ereignisse, die in schneller Folge zu Turgots Sturz führen.

Neben dem Hauptpunkte, der Befreiung des Kornhandels, können viele einzelne Verordnungen Turgots zu Gunsten des Handels mit anderen Waren genannt werden; die Handelsgegenstände, auf die sich diese Verordnungen beziehen, sind: Wein, Mohnöl, Krapp, Glaswaren (der Normandie), Fleisch und Fische (in Paris), Posamentierwaren, Tuch, Talg u. a. Ferner sind zu erwähnen die Gesetze, durch die den Häfen Brieuc, Binic, Portérieux und Rochefort der direkte Handelsverkehr mit den amerikanischen Kolonien Frankreichs gestattet wird, sowie die Abschaffung der Hafen-, Quai-, Hallen- und Marktabgaben zu Paris. Turgot fordert auch die Freiheit des Handels mit Edelmetallen und Wertpapieren und leitet aus dem Rechte des Eigentums die Freiheit des *prêt à intérêt* her, über die er eine für die Nationalökonomie sehr wichtige und originelle Abhandlung geliefert hat. Er erklärt das Geldverleihen als einen einfachen Mietsvertrag, den jeder nach seinem eigenen Gutdünken zu gestalten berechtigt sei. Das Strafbare des Wuchers bestehe nicht in der Forderung hoher Zinsen, sondern in den begleitenden Umständen, den moralischen Faktoren, z. B. heimtückischer Herbeiführung einer Notlage, rücksichtsloser Ausbeutung der so gewonnenen Macht. Die Festsetzung eines Maximums für den Zinsfuß ist nach Turgot zu verwerfen. Turgot hat das Wesen des Geldverleihens entschieden richtig erfaßt, geht aber auf dem erkannten richtigen Wege über das Ziel hinaus. Es wäre verkehrt, deshalb sein Verdienst zu verkleinern.

Kapitel 4.

Freiheit der Arbeit.

Haben wir im zweiten Kapitel den ersten Teil des sozialpolitischen Programmes Turgots, die Freiheit des Eigentumes, im dritten Kapitel die Freiheit des Handels, welche eine mittlere Stellung zwischen der Freiheit des Eigentumes und der Freiheit der Arbeit einnimmt, nach der Turgotschen Auffassung aber ebenfalls unter die Freiheit des Eigentumes zu rechnen ist, behandelt, so wenden wir uns nunmehr zum zweiten Teile des Turgotschen Programmes, zur Freiheit der Arbeit. Allerdings sind die beiden zur Einteilung gewählten Begriffe, Freiheit des Eigentumes und Freiheit der Arbeit, ja nicht ganz scharf zu trennen (die Abschaffung der *corvée* dient z. B. auch der Freiheit der Arbeit, und die Gewerbefreiheit dient zugleich auch der Freiheit des Eigentumes); aber das wesentliche Moment der Turgotschen Erwägungen war bisher das Recht der freien Verfügung über das Eigentum, und von jetzt ab wird es die Freiheit sein, seine Arbeitskraft ungehindert zu betätigen. Wir haben uns hier mit derjenigen Tat Turgots zu befassen, die er selbst neben der Befreiung des Kornhandels für die wichtigste erklärt, mit der Aufhebung der Zünfte und gewerblichen Korporationen. Wie auf dem Lande die Feudalrechte eine schwere Unfreiheit des Besitzes verursachen, so bewirken in den Städten die Zünfte eine drückende Unfreiheit der Arbeit und schließen breite Schichten von einer befriedigenden selbständigen Erwerbstätigkeit aus zu Gunsten einer verhältnismäßig geringen Zahl Bevorrechtigter. In der Einleitung zum Zunftedikt vom Februar 1776, welches

die Aufhebung der Zünfte anordnet, gibt uns Turgot ein Bild von der Entstehung der Zünfte und ihrer Privilegien und weist die verhängnisvollen Wirkungen des Zunftwesens nach. Die Zünfte als privilegierte Körperschaften sind entstanden aus dem Hofrecht; der Ursprung der den Zünften und Korporationen vom Königtum erteilten Vorrechte und Monopole ist, wie Turgot betont, fast ohne Ausnahme, soweit dieselben nicht zu Zeiten der Ohnmacht des Königtumes von den Meistern einfach usurpiert worden sind, die von Zeit zu Zeit immer wiederkehrende Finanznot des Königtums gewesen. Wenn der König Geld brauchte, so verlieh er den Zünften häufig gegen angemessene Vergütung neue Vorrechte, sei es, daß der König sie ihnen aus eigener Initiative anbot, sei es, daß sie darum nachgesucht hatten; oder ein anderes Mal nahm der König eine „Reorganisation" der Zünfte vor, er legte ihnen Beschränkungen ihrer Privilegien oder neue Abgabepflichten auf; um an ihrer Macht und bevorrechtigten Stellung keine Einbuße zu erleiden, beeilten die Zünfte sich dann, die neuen Einschränkungen abzulösen, und das Königtum hatte seinen Zweck erreicht; oder es wurden gar — natürlich auch nur gegen Geldzahlungen — ganz neue Zünfte eingerichtet; noch zu Colberts Zeit trug man kein Bedenken, aus finanziellen Gründen dann und wann zu dieser Maßregel zu greifen. Die Unwürdigkeit eines solchen Schachers liegt klar zu Tage. Turgot sagt:

le droit de travailler était un droit royal, que le prince pouvait vendre, et que les sujets devaient acheter.

Allerdings stellt Turgot die Entwickelung des Zunftwesens etwas einseitig dar; oft ist das aufrichtige Be-

streben, Handwerk und Gewerbe zu kräftigen und zu schützen, Leitmotiv des staatlichen Eingreifens gewesen. Man wird z. B. die Gewerbepolitik am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts durchaus nicht eines derartigen Fiskalismus bezichtigen können, wie ihn Turgot schildert. Doch bleibt zu bedenken, daß nach der im Anschluß an den Staatsbankerott von 1721 eingetretenen Reaktion die alten Übelstände in vollem Maße wiederkehrten und das ganze Jahrhundert bestanden, nur daß sie bei den veränderten Verhältnissen, der fortgeschrittenen Mündigkeit der Personen und gesteigerten Entwickelung der Betriebe um so empfindlicher gespürt wurden. Die Folgen des Zunftwesens auf rein wirtschaftlichem Gebiete sind unnatürliche Preisnormierungen der Naturprodukte, der Lebensmittel, aller industriellen Fabrikate und Handelsartikel. Schlimmer noch sind die Folgen auf dem Gebiete, wo sich mit den wirtschaftlichen die moralischen Faktoren paaren, dem eigentlichen sozialen Gebiete. Hier handelt es sich um die Freiheit der Arbeit. Unter der Herrschaft der Zunftorganisation herrscht eine dauernde Knechtung der gesamten arbeitenden Klassen ohne Unterschiede in bezug auf Geschlecht und Alter. Die Lehrzeit dauert unter dem Zunftregiment mindestens fünf, ja in einzelnen Fällen, z. B. bei den Goldschmieden, 8 Jahre. In sehr vielen Zünften und Innungen werden als Lehrlinge nur Söhne von Meistern angenommen; eine weitere, sehr verbreitete Einschränkung ist die, daß nur unverheiratete Männer in die Lehre treten können. Am Ende der Lehrzeit muß jeder Lehrling, um Geselle resp. Gehülfe zu werden, eine große Arbeit, das *chef d'œuvre,* liefern. Die Anfertigung dieser

Arbeit nimmt immer sehr lange Zeit in Anspruch, und die Beurteilung derselben unterliegt ganz der Willkür und Laune der prüfenden Meister. Aber auch wenn der junge Mann Geselle geworden ist, bleibt er immer noch zahlreichen Einschränkungen in der Ausübung seines Berufes und in der Ausnutzung seiner Arbeitskraft unterworfen. Vor allem darf er nur in dem Berufszweige arbeiten, in welchem er geprüft worden ist, und die Grenzen sind hier oft schon recht eng gezogen; will er in einem anderen Berufszweige tätig sein, so hat er sich einer abermaligen Lehrzeit zu unterziehen. Neben dieser persönlichen Einschränkung in bezug auf die Arbeit bringen die Korporationen den Gesellen den Zwang zu hohen Lasten und Abgaben verschiedener Art; Turgot behauptet, daß die Summe dieser Abgaben meistens weit höher ist, als der Betrag, den ein Geselle brauchen würde, um sich selbständig zu etablieren. Die Erwerbung der Meisterschaft ist zunächst an die vorschriftsmäßige Absolvierung der Lehr- und Gesellenzeit gebunden. Allerdings ist es möglich, sich von dieser Bedingung freizukaufen; man kann Meister werden, ohne gelernt zu haben, jedoch nur gegen eine sehr hohe Zahlung, die z. B. bei den Tuchmachern 3240 *liv.*, bei den doch ziemlich bescheiden gestellten Scheidenmachern immer noch 300 *liv.* betrug. Wer nach der regulären Ausbildungszeit Meister wird, hat zwar auch eine Zahlung zu leisten, immerhin aber doch nur etwa die Hälfte der Abgabe, welche die Leute ohne Lehrzeit zahlen. In manchen Zünften ist nur eine bestimmte Anzahl Meister zulässig, so daß Leute, welche die Meisterschaft erwerben wollen, oft lange auf eine Vakanz warten müssen. Die

Meister selbst haben ja den vollen Genuß der Privilegien der Zünfte und genießen den größten Vorteil von diesen; doch auch für sie fehlt es nach Turgot nicht an Unangenehmem. Innerhalb der Meisterschaft bestehen zahlreiche Rangstufen und Ämter. Die Rangstufen *(la petite jurande, les modernes, la jurande des modernes, les anciens)* erwirbt man nach einander durch Zahlung beträchtlicher Summen; die *jurande des modernes* kostete z. B. bei den Pariser Schuhmachern 250 *liv.* Die oberste Gewalt in der Zunft haben die (4 bis 6) *jurés;* diese verhängen und erheben die Geldstrafen, deren Ertrag teils ihnen, teils dem Fiskus, teils den Armen zufließt. Es bleibt nicht überall bei den oben genannten vier Rangstufen unter den Meistern stehen; in manchen Zünften gibt es von den *jurés* herab bis zu den *jeunes* und *réligionnaires* bis zu 10 oder 11 verschiedene Kategorien von Meistern. Aus dem Geschilderten große Unannehmlichkeiten des Zunftwesens für die Meister zu konstruieren, dürfte recht gekünstelt und in den meisten Fällen psychologisch unrichtig sein. Turgot gesteht auch selbst ein, daß die Nachteile des Zunftwesens für die Meister wenig in Betracht kommen. Das Gemeinsame aller kaufmännischen und industriellen Korporationen und Zünfte ist vielmehr die einseitige Wahrung der Interessen der Meisterschaft und die Herstellung ihrer absoluten Herrschaft über die Arbeiter. Unter der Herrschaft der Zünfte, dieser mächtigen Vereinigungen der Arbeitgeber, mußte natürlich das strengste Assoziationsverbot für die Arbeitnehmer bestehen. Allerdings ließ sich dasselbe schon damals meistens nicht durchführen. Seit dem Anwachsen der Großmanufaktur in

der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es auch viele starke Gesellenverbände, die der Willkür der Meister entgegentraten und namentlich auf die Durchführung der damals schon existierenden Lohnbewegungen ihren mächtigen Einfluß verwandten. Die Feindseligkeit der Meister machte auch ihr Vorgehen zu einem sehr rigorosen; die geringsten Anlässe genügten ihnen oft, um über einen Meister Boykott zu verhängen.

Turgot erkennt also die Notwendigkeit, mit der veralteten Zunftorganisation zu brechen. Wenn er einseitig seinen Zwecken entsprechend nur die Schäden des Zunftwesens betont, braucht man daraus nicht zu schließen, daß er den in der Vergangenheit liegenden großen historischen Nutzen verkennt; er erwähnt ihn eben gar nicht, indem er als Realpolitiker lediglich seinen Zweck zum Ausgangspunkt seiner Erörterungen macht. Durch die Abschaffung der Zünfte will Turgot dem Arbeiter zu seinem Rechte verhelfen, dem natürlichen Rechte auf freie Betätigung der eigenen Arbeitskraft, das Turgot mit folgenden Worten statuiert:

Dieu, en donnant à l'homme des besoins, en lui rendant nécessaire la ressource du travail, a fait du droit de travailler la propriété de tout homme, et cette propriété est la première, la plus sacrée et la plus imprescriptible de toutes.

Die Anwendung dieses allgemeinen Gesetzes auf den vorliegenden Fall finden wir am Anfang des Zunftediktes:

Nous devons à tous nos sujets de leur assurer la jouissance pleine et entière de leurs droits; nous devons surtout cette protection à cette classe d'hommes qui,

n'ayant de propriété que leur travail et leur industrie, ont d'autant plus le besoin et le droit d'employer, dans toute leur étendue, leurs seules ressources qu'ils aient pour subsister.

Durch Abschaffung der Zünfte will Turgot dem Arbeiter sichern die freie Berufswahl, den freien Arbeitsvertrag, die natürliche, von der Größe des Konsums und dem Angebot von Arbeitskräften abhängige Höhe des Arbeitslohnes (ein Moment, das Turgot wegen seiner Theorie des „ehernen Lohngesetzes" übrigens nicht in seiner vollen Tragweite würdigt), endlich die Möglichkeit, sich ohne unüberwindliche Schwierigkeiten im Laufe der Zeit eine selbständige, unabhängige Existenz zu gründen. Lange schon, bevor durch das Zunftedikt tatsächlich die Abschaffung der Zünfte und Korporationen dekretiert wird, ist Turgot von der Notwendigkeit dieser Maßregel überzeugt und sucht der Ausführung den Boden zu bereiten; das Edikt vom Januar 1776 ist ebenso wenig wie das über die Wegefrohnden eine Improvisation. In der Denkschrift über die sechs Edikte beginnt Turgot den Abschnitt über das Zunftwesen folgendermaßen:

Votre Majesté connaît depuis longtemps ma façon de penser sur les jurandes et communautés de commerce.

Aus diesen Worten ist zu entnehmen, daß Turgot, wie er ja gleich bei Übernahme des Ministeriums dem König sein ganzes Programm entwickelte, diesem auch schon frühzeitig seine Ansicht über die Verwerflichkeit des Zunftwesens vorgetragen haben muß; jedenfalls glaubt Turgot, auf das volle Einverständnis des Königs sicher rechnen zu dürfen. Etwas noch nie Erstrebtes, nie Ausgesprochenes war die geplante Beseitigung der

Zünfte in Frankreich übrigens nicht; hatte doch bereits im Jahre 1757 die Akademie eine Abhandlung, betitelt *Mémoire sur les corps de métiers,* mit dem Preise gekrönt, in welcher den Korporationen die Schuld an der *mendicité* zugeschrieben und die Beseitigung der Zunftordnung vorgeschlagen wurde. Im Jahre 1775 hatte Turgots Unterbeamter, Bigot de Saint-Croix, auf Turgots Veranlassung eine Broschüre gegen die Korporationen veröffentlicht. Unmittelbar vor der Beratung des Zunftediktes hat Turgot dann noch eine weitere Broschüre über die Unzuträglichkeiten des Zunftwesens verbreiten lassen, um die öffentliche Meinung, namentlich aber die Meinung seines Königs ganz sicher für seine Ansicht zu gewinnen. In der Denkschrift über die sechs Edikte heißt es:

> *Si Votre Majesté daigne lire le mémoire que M. Albert a fait faire sur les abus qu'il a été à portée de vérifier dans le régime des communautés de Paris, Votre Majesté n'aura pas peine à reconnaître l'illusion des prétextes par lesquels on voudrait pallier les inconvénients attachés à ces établissements.*

In demselben Memoire spricht Turgot sich dahin aus, daß er die Abschaffung der Zünfte und die dadurch herbeigeführte Befreiung der Arbeit und wirtschaftliche und moralische Hebung der Arbeiterbevölkerung für den wichtigsten Teil seines sozialpolitischen Programmes hält:

> *C'est, après la liberté du commerce des grains, un des plus grands pas qu'ait à faire l'administration vers l'amélioration ou plutôt la régénération du royaume.*

Die Vorteile, die Turgot für die Gesamtheit von der Aufhebung der Zünfte und dem dadurch ermöglichten freien Spiel der Kräfte, vom Prinzipe des *laisser faire* erwartet, sind im einzelnen breit auseinandergesetzt in den „Intentionen des Königs," die der Großsiegelbewahrer vor dem *lit de justice* vom 12. März 1776 verliest:

A l'ombre de cette loi salutaire, les commerçants réuniront tous les genres de moyens dans lesquels leur industrie les rendra les plus capables de conserver et d'augmenter leur fortune, et d'assurer le sort de leurs enfants. Les artisans auront la faculté d'exercer toutes les professions auxquelles ils seront propres, sans être exposés à se voir troublés dans leurs travaux, épuisés par des contestations ruineuses, et cruellement privés de ces instruments sans le secours desquels ils ne peuvent avoir leur subsistance, ni pourvoir à celle de leurs femmes et de leurs enfants. L'usage de cette heureuse liberté sera cependant modéré par de sages règlements, afin d'éviter les abus auxquels les hommes ne sont que trop sujets à se livrer. Mais comme elle sera délivrée des entraves dans lesquelles jusqu' à présent elle avait été resserrée et presque anéantie, elle étendra les différentes branches de commerce; elle favorisera les progrès et la perfection des arts, évitera aux particuliers des dépenses aussi ruineuses que superflues, augmentera les profits légitimes des marchands, et proportionnera les salaires des ouvriers au prix des denrées nécessaires à la vie. Le nombre des indigents diminuera, et les secours que l'humanité procure à ceux que l'âge et les infirmités réduisent à l'inaction, deviendront plus abondants.

Das Zunftedikt wurde im *lit de justice* mit den andern fünf Edikten zusammen durchgebracht, entging jedoch auch nicht dem Schicksal, wegen Turgots alsbaldiger Entlassung wirkungslos zu bleiben. Ganz kurze Zeit nach Turgots Sturz wurden die Zünfte, wenn auch in gemilderter Art, durch königlichen Erlaß wiederhergestellt. Wir finden auch hier wieder, daß die von Turgot ohne dauernden Erfolg versuchte Reform unter der Herrschaft der Revolution wieder auflebt. Ganz im Sinne Turgots heißt es in der *Déclaration des droits de l'homme:*

Tout citoyen sera libre d'employer ses bras, son industrie et ses capitaux, ainsi qu'il le jugera utile à lui-même; nul genre de travail ne lui sera interdit.

Der Referent der Nationalversammlung bei Verhandlung der Zunftfrage, Baron d'Allarde, betont sogar ausdrücklich, daß der große Turgot schon einmal genau in derselben Weise die Befreiung der Arbeit unternommen habe; was jener weise Staatsmann schon als richtig erkannt, aber wegen des Widerstandes der übermächtigen privilegierten Klassen nicht dauernd habe durchsetzen können, das solle jetzt endgültig verwirklicht werden. Am 16. Februar 1791 schafft die Nationalversammlung die Zünfte und Korporationen ab und beschließt zugleich die Einführung einer proportionalen jährlichen Gewerbesteuer, die jedoch so niedrig bemessen ist, daß die Berechtigung zum Gewerbebetriebe jedem leicht zugänglich bleibt.

Wenn Turgot, wie wir gesehen haben, die Vereinigung, die mächtige, wohlorganisierte Assoziation der Arbeitgeber verantwortlich macht für die kümmerliche und geknechtete Lage der mittleren und armen Be-

völkerung, so verstehen wir, daß er das absolute Assoziationsverbot für Arbeitgeber und für Arbeitnehmer in sein System aufnimmt, um so das Wiedereintreten derartiger Verhältnisse, bei denen die geschlossene Organisation einen so unwiderstehlichen Druck ausübte, zu verhüten. Wir finden das Assoziationsverbot im Zunftedikte folgendermaßen formuliert:

Défendons pareillement à tous maîtres, compagnons, ouvriers et apprentis desdits corps et communautés, de former aucune association ni assemblée entre eux sous quelque prétexte que ce puisse être. En conséquence nous avons éteint et supprimé, éteignons et supprimons toutes les confréries qui peuvent avoir été établies tant par les maîtres des corps et communautés, que par les compagnons et ouvriers des arts et métiers, quoique érigées par les statuts desdits corps et communautés ou par tout autre titre particulier, même par lettres-patentes de nous ou de nos prédécesseurs.

Vom allseitigen Assoziationsverbot erwartet Turgot die beste Sicherung der Freiheit für die Allgemeinheit; es soll die Arbeiter schützen gegen Ausbeutung und Knechtung, die Meister gegen Repressalien seitens der Arbeiter. Die einzige Assoziation, die Turgot gestattet, ist die Vereinigung des Kapitals zu produktivem Zwecke (z. B. Aktienunternehmungen).

Nach Turgot, oder vielmehr fast gleichzeitig, wird die Assoziationsfrage von Adam Smith behandelt. Wir haben hier den fast einzig dastehenden Fall, daß Smith in der Durchführung des Prinzipes der individuellen Freiheit schroffer, konsequenter ist als der Physiokrat. Smith ist der Ansicht, daß es mit Rücksicht auf die

Freiheit des Individuums nicht angängig sei, die Assoziationen gesetzlich zu verbieten. Bei Turgot hingegen finden hier die individualistischen Theorien eine Grenze an dem durch die natürliche Ordnung ihnen übergeordneten Grundsatz: *l'utilité publique est la loi suprême,* und er will in diesem Falle durch eine Rechtsbeschränkung für den einzelnen, durch das Verbot der Assoziation, das Wohl der Gesamtheit, nämlich die Freiheit der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der Konsumenten, in der gründlichsten Weise sichern.

Die Revolution, die sich in der Sitzung vom 14. Juni 1791 mit der Assoziationsfrage beschäftigt, ist ganz derselben Ansicht wie Turgot; modifiziert wird ihre Stellungnahme nur dadurch, daß sie der politischen Tätigkeit und den politischen Rechten des Bürgers Rechnung tragen muß, während Turgot hiermit noch nicht zu tun hatte. Ein Recht der Vereinigung gesteht daher die Revolution dem Bürger zu, aber dieses ist eben ein rein politisches Recht. Die Vereinigung von Berufsgenossen zu gemeinsamen Zwecken verbietet die Revolution eben so streng, ja strenger als Turgot. Chapelier, der im Auftrage der Verfassungs-Kommission über diese Frage referiert, spricht sich folgendermaßen aus:

> *Il doit être, sans doute, permis à tous les citoyens de s'assembler, mais il ne doit pas être permis aux citoyens de certaines professions de s'assembler pour leurs prétendus intérêts communs. Il n'y a plus de corporation dans l'État; il n'y a que l'intérêt particulier de chaque individu et l'intérêt général. Il n'est permis à personne d'inspirer aux citoyens un intérêt intermédiaire, de les séparer de la chose publique par un esprit de corporation.*

Hier ist also das Assoziationsverbot ganz in derselben Weise motiviert wie bei Turgot, der, wie wir sahen, ebenfalls in dem hier stattfindenden Widerstreite der *utilité publique* und der Sonderinteressen einzelner Gattungen von Individuen zu dem Schlusse gelangt, dem Ganzen zu Liebe die Assoziationen zu verbieten. Ein Unterschied besteht darin, daß man in der Revolution nicht das allerdings auch inbegriffene Assoziationsverbot in erster Linie im Auge hat, sondern das bei Turgot nicht vorhandene Koalitionsverbot, das Verbot auch der Vereinigung *ad hoc;* doch uns interessiert hier nur die Assoziationsfrage. Den Anlaß zur Verhandlung der Assoziationsfrage in der Nationalversammlung hatte die Tatsache gegeben, daß man beim Parlament um die Erlaubnis nachgesucht hatte zur Gründung von Vereinigungen, welche den Arbeitern eines und desselben Berufes durch Schaffung von Unterstützungskassen zu Hülfe kommen sollten. Das Parlament besteht selbst in diesem Falle auf strengster Durchführung des Assoziationsverbotes. Es konstatiert, daß die Hülfsleistung für Arbeiter, die von Krankheit, Arbeitslosigkeit oder sonstigen Notfällen betroffen sind, Sache des Gemeinwesens, nicht aber der privaten Wohltätigkeit der Masse ist; wenn der Staat dieser seiner Pflicht genügt, sieht die Nationalversammlung sich nicht veranlaßt, der privaten Wohltätigkeit hier ein Feld zu geben; also verbietet sie die Assoziation selbst da, wo sie sich durch Bestrebungen der Nächstenliebe zu rechtfertigen sucht. Dieses schroffe Vorgehen scheint mir falsch; auf dem Gebiete dieser Wohltätigkeit, die gegen Not, Arbeitslosigkeit, Unfälle usw. schützen will, ist gerade die

(eventuell vom Staate oder von der Gemeinde beaufsichtigte) größere oder kleinere Assoziation zu Versicherungszwecken ein wertvolles, wohlberechtigtes Hülfsmittel.

Die Assoziationsfrage ist bis heute noch nicht entschieden, ist noch immer ein Gegenstand lebhafter Polemik. Außer jedem Zweifel hatte Turgot recht, wenn er die mittelalterliche Zunftorganisation abzuschaffen strebte. Man versteht auch, daß er dabei radikal das gesamte Innungswesen bekämpfen mußte; die neue Wahrheit von der Freiheit der Arbeit, der Gewerbefreiheit, die Turgot als erster in der Politik zu verwirklichen suchte, gebietet zunächst eine grundsätzliche Verwerfung aller Vereinigungen der Arbeitgeber. Konsequenter- und gerechterweise, meine ich ferner, mußte er dem Assoziationsverbot für Arbeitgeber das für Arbeitnehmer an die Seite stellen. Hierdurch allerdings raubte er den Arbeitern das wichtigste Mittel, sich gegen Übervorteilung und Knechtung seitens der Arbeitgeber zu schützen; das ihnen verbleibende Hülfsmittel der Koalition *ad hoc* konnte an Macht und nachhaltiger Wirkung nie die Assoziation ersetzen. Wenn man aus diesem Grunde, wie es wohl nicht anders möglich ist, den Arbeitern das Recht der Assoziation zugesteht, so scheint mir aus Billigkeitsrücksichten den Meistern dieselbe Freiheit zuzukommen, und wenn sie, resp. eine überwiegende Anzahl von ihnen, eine Assoziation in zunftähnlicher Formation für wünschenswert halten und beantragen, so halte ich es für gerechtfertigt, wenn der Staat ihnen diesen Wunsch gewährt. Ich vermag daher nicht einzustimmen in die

von vielen ausgesprochene Verurteilung der neuerdings erfolgten Rückkehr zu zunftähnlichen Gebilden (fakultative Zwangsinnung).

Kapitel 5.

Öffentliche Wohltätigkeit und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Wir haben gesehen, in welcher Weise Turgot die Freiheit des Eigentumes und die Freiheit der Arbeit als naturrechtliche Forderungen im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt zu verwirklichen sucht, wie er jeder Person durch Gewährung der natürlichen Freiheit die angemessenen Existenzbedingungen sichern will. Es erhebt sich nun für ihn die Frage, was zu geschehen hat, wenn das Individuum verhindert ist, von der ihm gegegebenen, von niemand beeinträchtigten Freiheit Gebrauch zu machen. Zwei Fälle sind hier denkbar: entweder der Hinderungsgrund liegt in der Person selbst, d. h. sie ist durch Alter, Krankheit oder Gebrechen verhindert, sich durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben, oder der Grund liegt außerhalb der Person in den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, d. h. es bietet sich keine Gelegenheit zur Verwendung der Arbeitskraft; der Fall der Arbeitslosigkeit tritt ein. Turgot, der ja, wenn auch nicht in klarer, einwandfreier Weise, das Gesetz ausspricht, daß der Arbeitslohn die Tendenz habe, sich dem Existenzminimum zu nähern, betont andererseits ausdrücklich das von der Natur gegebene, der natürlichen Moral entsprechende Recht jedes Menschen auf dieses Minimum, *le droit à la*

subsistance. Damit spricht er aus, daß der Mensch auf Grund seiner natürlichen Rechte den Lebensunterhalt nicht nur auf Grund des tauschwirtschaftlichen Prinzipes durch Erwerb, sondern subsidiär auch durch karitative Zuwendung beanspruchen könne, und zwar letzteres in dem Falle, wo er ohne eigene Schuld außer stande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu erwerben. Diesem Rechte auf Unterstützung seitens der Gesellschaft kann auf verschiedene Weise entsprochen werden: arbeitsunfähigen, z. B. alten oder kranken Leuten muß die Unterstützung direkt durch Almosen zu teil werden; arbeitsfähigen Hülfsbedürftigen kann und soll sie in erster Linie dadurch gewährt werden, daß man ihnen Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst schafft.

Turgot behandelt die vorliegende Frage zum ersten Male in dem 1756 verfaßten Artikel *„fondation“*. Er geht aus von dem Satze

> *Le pauvre a des droits incontestables sur l'abondance du riche,*

der sich aus dem *droit à la subsistance* ergibt, und folgert hieraus die Pflicht der wohlhabenden Klassen, der Armut wohltätig zu Hülfe zu kommen. Eine der gebräuchlichsten Formen, durch die die Reichen den Armen die geschuldete *assistance* zuwenden, sind die Stiftungen *(fondations).* Der Kritik des Wertes dieser Stiftungen als Mittel zur Bekämpfung der sozialen Not ist der genannte Artikel Turgots gewidmet. Turgot will die Gültigkeit von Stiftungen zeitlich beschränkt wissen und spricht dem Staate das Verfügungsrecht über die bestehenden Stiftungen zu. Insofern sie den Charakter dauernder Institutionen tragen, verwirft er die Stiftungen.

Sie verstoßen gegen das Recht der freien Arbeit und das freie Eigentumsrecht; die Stifter haben ihrerseits durch die Tat der Stiftung ihre Rechte erschöpft. Mit dem Individuum hören zugleich seine individuellen Rechte zu existieren auf, da sonst die Rechte anderer, lebender Individuen verletzt werden würden. Ferner ist die Dauer der Stiftungen zu beschränken, weil ein einzelner Mensch in einem einzelnen Momente nicht für dauernde Zeiten gültige Institutionen schaffen kann; die Bedürfnisse ändern sich fortwährend, Stiftungen, die jetzt sehr nützlich sind, können bald überflüssig, wenn nicht gar schädlich werden. Turgot führt Spanien und Italien als Beispiele an, wo die Überzahl der Stiftungen Arbeitslust und Volksmoral untergräbt und die Leute zum Müßiggang verleitet. In der weiteren Verfolgung solcher Gedanken kommt Turgot zu dem Schlusse, daß die Wohltätigkeit sich der Fürsorge für dauernde Bedürfnisse gänzlich enthalten müsse. Wer gesund und arbeitsfähig ist, soll selbst sein Brot verdienen; allerdings hat der Staat die Pflicht, alle Hindernisse für die Erwerbsarbeit und alles, was den Genuß des Arbeitsertrages schmälert, zu beseitigen, eine Klausel, die über den Rahmen des Artikels *fondation* auf später von Turgot erörterte Gegenstände hinausweist. Die Wohltätigkeit, die also nur bei Fällen außerordentlichen Bedarfes, bei Alter, Krankheit, Teuerung usw., in Wirksamkeit treten soll, muß öffentlich organisiert sein, da so am besten das Gemeinwohl garantiert ist. Bei allgemeiner und sehr dringender Not des Gemeinwesens soll durch freie Verwendung der öffentlichen Mittel und durch Kontributionen, in allen andern Fällen soll durch freiwilliges

Zusammentreten und freiwillige Subskriptionen Abhülfe geschafft werden. Anerkennenswert ist in diesen Ausführungen zunächst das richtige Urteil Turgots über das Wesen der Stiftungen; allerdings ist er in ihrer Bekämpfung resp. Eindämmung zu schroff und übersieht, daß viele wirklich dauernden Bedürfnissen Genüge leisten, z. B. Waisenhäuser, Krankenhäuser, Heimstätten für alte Leute, Herbergen usw. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß sein Vertrauen auf freiwillige Subskriptionen recht optimistisch ist; die Erfahrung lehrt, daß die Wohltätigkeit der Gesamtheit sich nur mit starkem Widerstand organisieren läßt und daß der Ertrag freiwilliger Leistungen selten den Erwartungen entspricht. Die Ansicht Turgots über Verwendung öffentlicher Gelder und Zwangskontributionen kann nur für ganz außerordentliche Fälle in Betracht kommen. Vor allem aber vermissen wir die Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit, zumal wir wissen, daß Turgot der Wohltätigkeit die Aufgabe zuschreibt, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Diese Lücke füllt Turgot, wie wir sehen werden, bald aus.

Als Intendant in Limoges hat Turgot reiche Gelegenheit, auf diesem Gebiete praktische Erfahrungen zu machen, ganz besonders in der Zeit der großen Teuerung der Jahre 1770 und 1771. Wir wollen nunmehr betrachten, mit welchen Mitteln Turgot in dieser Zeit der Not das Elend durch Organisation der Wohltätigkeit zu lindern sucht. Vorausgeschickt möge werden, daß seine Hülfsmaßregeln hier wie überall durchaus den Charakter des Subsidiären tragen, daß die öffentliche Hülfe immer das allerletzte Zufluchtsmittel bleibt. Schon seit 1769 hatte Turgot Mittel gesammelt gegen die

vorauszusehende Not: diese Mittel genügten dem Bedürfnis jedoch bei weitem nicht. Turgot läßt Listen zum freiwilligen Zeichnen herumgehen. Doch er hat das Unzulängliche der freiwilligen Subskription eingesehen; besonders die herzlose Härte der Großgrundbesitzer gegen die Pächter und Bauern (sie forderten während der Teuerung die Zahlung der sonst in Getreide zu entrichtenden Renten in Geld nach dem unerschwinglichen Getreidepreis) hat ihn gelehrt, den Wohltätigkeitssinn der Menschen nicht zu hoch anzuschlagen. Er beseitigt deshalb *in facto* die Freiwilligkeit, wenn er sie auch nominell wahrt. Er setzt nämlich eine Verfügung des Parlamentes von Bordeaux durch, welche alle *particuliers aisés* zu Beiträgen verpflichtet nach Maßgabe ihrer Vermögenslage. Die Beschränkung auf die *particuliers aisés* verhindert, daß die Hauptlast der Kontribution von den Reichen auf die ärmeren Klassen abgewälzt werde, die selbst sich schwer durchkämpfen müssen. Turgot teilt nun mit, daß, wenn die freiwillige Zeichnung keinen ausreichenden Ertrag erzielt, der Parlamentsbeschluß in seiner vollen Strenge durchgeführt werden solle.

Mit Hülfe der so gewonnenen Mittel breitet Turgot über seine Provinz das Netz eines wohlorganisierten Unterstützungswesens. In allen Gemeinden schafft er mit Hülfe seiner Unterbeamten und der Geistlichen *assemblées* oder *bureaux de charité,* die über die zu ergreifenden Maßregeln beraten und das Unterstützungswesen der Gemeinde leiten. Die Unterstützungspflicht der Gemeinde wird ausgedehnt auf *non pas uniquement ceux qui sont nés dans le lieu même: il est juste d'y*

comprendre aussi tous ceux qui sont fixés depuis quelque temps dans le lieu, y travaillent habituellement, y ont établi leur domicile ordinaire, y sont connus et regardés comme habitants. Ferner richtet Turgot, um der Arbeitslosigkeit abzuhelfen, öffentliche Arbeitsstätten, *ateliers de charité*, ein. In diesen *ateliers* können alle Arbeitslosen, auch Frauen, beim Wegebau Beschäftigung und Verdienst finden. Ob Turgot recht hat, wenn er die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Beschaffung von Arbeit der *charité publique* zur Aufgabe macht, bleibe vorläufig dahingestellt. Die Lohnzahlung in den *ateliers* findet in Naturalien statt; die Arbeiter erhalten eine der Arbeitsleistung entsprechende Anzahl von Kupfermarken *(marreaux)*, für die sie sich Brot und Suppe einlösen können. Nur wenn ein über das tägliche Nahrungsbedürfnis hinausgehender Arbeitslohn erzielt wird, zahlt man den Überschuß in Geld aus. Die Werkzeuge werden natürlich in den *ateliers* gratis zur Verfügung gestellt. Auch außerhalb dieser Arbeitsstätten fördert Turgot die Erwerbstätigkeit; durch Verteilung von Werkzeugen und durch Vorschüsse wird zahlreichen kleinen Handwerkern und Kaufleuten aufgeholfen; besonders richtet Turgot sein Augenmerk auf die Frauenarbeit im Hause: er läßt Modelle von Spinnrädern verteilen, damit sich die Frauen danach eigene herstellen können; in jeden größeren Ort schickt er eine Spinnlehrerin aufs Staatskosten. — Neben der Unterstützung durch direkte Almosen hat Turgot jetzt also folgende Grundsätze für die öffentlich organisierte Wohltätigkeit: Arbeit schaffen; die Staatsunternehmer (beim Wegebau) zwingen, alle Armen auf ihren Bauplätzen zur Arbeit zuzulassen;

Werkzeuge beschaffen; Vorschüsse gewähren; die Hausindustrie fördern. Die Mittel erlangt er vom Staate oder durch Beiträge *aussi peu volontaires que possible.* Daß der Staat den einzelnen zur Erfüllung seiner Unterstützungspflicht zwingen kann, unterliegt für Turgot keinem Zweifel. Sein schroffes Urteil über die Stiftungen hält nicht stand; viele derselben arbeiten ihm in die Hände, so diejenigen, die jährliche Verteilung von Getreide an die Armen zum Gegenstand haben. Dieser Stiftungen bedient sich Turgot ohne Bedenken; er hat sogar schon den Gedanken, für dauernde Bedürfnisse dauernde Wohltätigkeitsbureaux zu errichten *(établir à demeure),* und hofft, daß ihm dabei derartige Stiftungen als erste Grundlage dienen können. Doch dieser Gedanke tritt nur nebenbei und als verschwommenes Projekt auf; Turgot hat während seiner Intendantenzeit, und namentlich während der Teuerung, vollauf genug damit zu tun, für den Augenblick zu sorgen, der momentanen Not abzuhelfen, so daß für Errichtung bleibender Institutionen ihm keine Zeit bleibt; auch seine Machtbefugnis würde da kaum ausreichen. Groß und wichtig sind die Eindrücke der Intendantenzeit. Das unsägliche Elend der niederen Klassen, die Herzlosigkeit der Wohlsituierten erregen ihn tief. Seine Theorien sozialer und wirtschaftlicher Art erweisen sich oft als unanwendbar; er erfährt den Widerspruch zwischen der Theorie und der rauhen, oft unlogischen Wirklichkeit. Endlich kommt hinzu der tiefe Schmerz, daß trotz seines besten Willens die Maßregeln, die er zur Bekämpfung des Elends durchsetzen kann, doch so weit hinter dem Bedürfnis zurückbleiben und daß es sich dabei immer nur um Notbehelfe

handelt, während er nicht daran denken kann, dem Übel an die Wurzel zu gehen, die wahren Ursachen der Not zu bekämpfen. Er selbst sagt resigniert von seiner Tätigkeit als Intendant: *faire quelques petits biens, tandis qu'on est l'instrument forcé de très grands maux.*

Später, während seines Ministeriums, hat Turgot sehr bald wieder Gelegenheit, sich mit der *charité publique* zu beschäftigen. Eine weit größere Machtbefugnis steht ihm nunmehr zu Gebote, aber die Anforderungen, die an ihn gestellt werden, sind auch weit schwerer und vielseitiger. Infolge ungünstiger Ernten herrscht eine anhaltende Teuerung auf dem Getreidemarkte; diese wie die überhaupt in diesen Jahren herrschende unglückliche Lage des Landes in bezug auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse ruft Turgot aufs neue in den Kampf gegen Not und Elend. Die Grundsätze, die ihn leiten, sind im großen und ganzen dieselben wie früher, in der Art der Ausführung aber zeigen sich merkliche Unterschiede, die, wie schon erwähnt, durch die Erweiterung des Wirkungskreises bedingt sind. Vor allem ist es die Riesenstadt Paris, die Zentrale des Landes, die eine weit andere Behandlung erfordert als die ländlichen Distrikte. Unmöglich ist es hier, den großen Massen künstlich Arbeitsgelegenheit nach Art der *ateliers* zu schaffen; zu fürchten sind große Ansammlungen des Proletariats, wie sie ja in *ateliers publics* nicht zu vermeiden wären. Ein weiterer Grund gegen die *ateliers* ist die Mischung aller Berufsklassen in der Weltstadt. In Limoges waren fast alle ländliche Arbeiter und blieben in den *ateliers* in gewohnter Beschäftigung. In Paris muß man darauf bedacht sein, die Arbeiter der

verschiedenen Berufsklassen der Berufsarbeit, die sie zu normalen Zeiten ernährt, nicht zu entwöhnen. Turgot wählt deshalb den Weg, die Arbeitslosen möglichst in ihrem Heime zu beschäftigen und besonders dem kleinen Handwerker durch Arbeitsaufträge und Beschaffung von Rohstoffen trotz der Notlage die Weiterführung seines Gewerbebetriebes zu ermöglichen. Durch angesehene Kaufleute jedes Distriktes werden die Rohstoffe im Auftrage der Regierung verteilt; Frauen und Kinder erhalten Material zu leichterer Arbeit, besonders wieder zur Spinnerei. Die Rohstoffe werden gratis hergegeben; ist die Arbeit hergestellt, so wird sie dem Kaufmann abgeliefert, der den Rohstoff gegeben hat, und der Arbeiter erhält sofort den seiner Arbeit entsprechenden Lohn bar ausgezahlt, d. h. den Wertunterschied zwischen Rohstoff und Fabrikat. Die Kaufleute verkaufen die Ware alsdann und haben den Überschuß zum Ankauf neuer Rohstoffe zu verwenden. Turgots Menschenkenntnis und väterliche Fürsorge zeigt sich recht in folgender Zusatzbestimmung: um der Empfindlichkeit der Pariser Arbeiter gegen Almosenempfangen vorzubeugen und andererseits um den Verdacht des Übervorteiltwerdens bei ihnen auszuschließen, bestimmt Turgot, daß jeder Arbeiter, dem der vom Kaufmann bewilligte Preis zu niedrig erscheint, die Ware auch anderweitig verkaufen darf. Er ist nur verpflichtet, dem Kaufmann alsdann den Wert des gratis gelieferten Rohstoffes zurückzuerstatten.

In den Provinzen bedarf es nicht so großer Abweichungen von dem alten Verfahren. Wie 1771 errichtet Turgot auf dem Lande seine *ateliers de travaux*

publics und daneben die hauptsächlich nur für Frauen- und Kinderarbeit tätigen *bureaux de distribution de travail à domicile.* Die einzige Änderung von Bedeutung ist hier in der Art der Lohnzahlung zu konstatieren. Das System ist wieder das der Akkordarbeit; es wird aber diesmal kein Versuch zur Gewährung eines Naturallohnes gemacht; der Arbeiter erhält von seinem *conducteur* für die geleistete Arbeit Certifikate, die an bestimmten Tagen gegen Geld eingelöst werden.

Alles, was Turgot in den Jahren 1770/71 und 1775 zur Bekämpfung der Notlage auf dem Wege der *charité publique* tut, entspringt dem Grundsatze, denen, die nicht fähig sind, sich selbst durch Arbeit zu ernähren, auszuhelfen durch Almosen, den andern Notleidenden Arbeit und Verdienst zu schaffen. Turgot erkennt dem *droit à l'assistance* und dem *droit au travail* durchaus dauernde Gültigkeit zu. Im Jahre 1771 war noch nicht davon die Rede und konnte es deshalb zweifelhaft erscheinen, ob Turgot für seine Maßregeln gegen Not und Arbeitslosigkeit dauernde Gültigkeit wünschte. Die ganz außerordentliche, vorübergehende Notlage infolge der Teuerung ließ die Annahme zu, daß seine Handlungen nur als einmalige, ganz außerordentliche Mittel, für diesen Augenblick der Not ergriffen, aufzufassen seien. Anders im Jahre 1775; zwar herrscht auch da, wie erwähnt, eine Teuerung auf dem Getreidemarkte, doch dieselbe ist anhaltend, tritt nicht plötzlich ein und hat nichts Katastrophenartiges. Die allgemeine wirtschaftliche Lage des Landes ist 1775 nicht ungewöhnlich ungünstig und bedrohlich; schlechte Zeiten herrschten ja schon seit Jahren. Vor allem kann von einem außerordentlichen

Arbeitsmangel nicht die Rede sein. Die Unruhen dieses Jahres sind hauptsächlich durch Hetzereien der Feinde Turgots künstlich entfacht. Die Maßregeln Turgots im Jahre 1775 tragen einen vorsorgenden Charakter und beanspruchen bleibende Gültigkeit; dementsprechend sind auch die Quellen, aus denen Turgot die Mittel für die *assistance publique* schöpft, dauernde: Turgot macht die Bekämpfung der Not und Arbeitslosigkeit zu einem Gegenstand des jährlichen Budgets:

> *Le roi ayant bien voulu arrêter qu'il sera chaque année accordé — — — des fonds — —.*

Im Jahre 1770 konnte man noch zweifelhaft sein, ob er die Pflicht der Wohltätigkeit, die sich aus Religion und Nächstenliebe, aus der natürlichen Moral ergibt, nur dem einzelnen Menschen auferlegt oder sie dem Staate überweist.

> *Le soulagement des hommes qui souffrent est le devoir de tous: ainsi tous les ordres et toutes les autorités se réuniront sans doute avec empressement pour y concourir.*

Hier ist nur die Rede von einem edelmütigen Mitwirken des Staates neben der privaten Wohltätigkeit, wozu ja auch die Gewinnung der Mittel für die Wohltätigkeit stimmt. 1775 ist es klar, daß Turgot dem Staate die Obliegenheit zuerkennt, die Not in den niederen Klassen selbständig und systematisch zu bekämpfen, d. h. hauptsächlich die Arbeitslosen zu beschäftigen. Es erhebt sich hier nun die Frage, ob diese Pflicht des Staates eine bedingte oder eine unbedingte ist, ob der Grad ihrer Erfüllung dem (loyalen) Gutdünken des Staates anheimgegeben ist, oder ob dieselbe unter allen Umständen

ganz zu leisten ist. Bei Turgot ist hierüber keine Klarheit zu finden. Wir müssen hier wieder einen Punkt konstatieren, wo sich die Unzulänglichkeit der Verquickung von *ordre naturel* und *ordre positif* erweist. Im *ordre naturel,* das ist außer Zweifel, muß nach Turgot das Individuum die Beseitigung alles dessen erlangen und verlangen, was ihm in der Ausnutzung seiner Arbeitskraft hinderlich ist; als ein solches Hindernis wäre auch die Arbeitslosigkeit anzusehen. Nun ist aber die Arbeitslosigkeit nicht dem *ordre naturel,* sondern nur dem *ordre positif* eigen; im *ordre positif* aber hat man mit der historischen Entwickelung der Gesellschaft zu rechnen und mit Rücksicht auf eine gesunde, von gewaltsamen Katastrophen freie Entwickelung seine Forderungen zu resignieren. Turgot unterläßt es hier wieder, seine Gedanken zu begrenzen; auch seine optimistische Theorie von der Konformität des *intérêt général* und des *intérêt de l'individu* spielt wieder mit herein. Aus dem Recht auf Arbeit schließt er, daß der Staat die Arbeitslosen beschäftigen müsse. An den hier möglichen Konflikt, der sich ergibt, wenn der Staat dieser Pflicht aus finanziellen oder anderen Gründen nicht nachkommen kann, an die Frage, ob nun die Arbeitslosen sich ihr Recht erzwingen dürfen, denkt Turgot nicht. Entscheiden läßt sich die Frage überhaupt nicht, ob Turgot hier eine Verpflichtung vor dem Rechte oder vor der Moral sieht; er scheidet beides nicht, das Wesen des Naturrechtes verbietet ja, hier eine klare Scheidung vorzunehmen, da die widerspruchslose Vereinigung beider Normen das ideale Ziel ist. Neymarcks ausführliche und scharfsinnige Konjekturen über diese Frage

kann ich aus diesem Grunde nur als einen Schlag ins Wasser ansehen. Der einzige Weg, aus Turgots ganzer Anschauungsweise heraus die Frage zu beantworten, scheint mir der, daß man mit Rücksicht auf das Vorwalten des zentralistischen Momentes in seinem Individualismus, mit Rücksicht auf das *bien général,* diese extreme Folgerung in seinem Namen und Geiste zurückweist. Wer aber unbefangen, ohne in dieser Art zwischen den Zeilen zu lesen, die Ausführungen Turgots auf sich wirken läßt, der muß nach meiner Ansicht zu der (von Turgot allerdings nicht gewollten) Überzeugung kommen, daß Turgot analog dem Rechte der Gesellschaft, den Einzelnen zur Erfüllung der Hülfspflicht zu zwingen, auch dem Einzelnen ein Recht zubilligen muß, zwangsweise der Gesellschaft gegenüber sein Recht auf Unterstützung durchzusetzen. Wie sehr auch Turgot diesen Schluß würde verworfen haben, er ist doch die natürliche Konsequenz seiner Gedanken.

In der Revolution zieht man diese Konsequenz: der Konvent bezeichnet 1793 die öffentliche Unterstützung geradezu als eine Schuld des Staates. Schon 1791 regelt die Nationalversammlung das Armenunterstützungswesen ganz im Turgotschen Sinne, indem neben die althergebrachte Armen- und Krankenpflege die Arbeitslosenbeschäftigung tritt. Allerdings bleibt diese Verordnung ohne praktische Bedeutung.

Die theoretische und praktische Wirksamkeit Turgots auf dem Gebiete der *assistance publique* hat ihre hohe Bedeutung einmal darin, daß er mit richtigem Blicke dieselbe auf das Gebiet beschränkt, wo der Hülfsbedürftigkeit auf keine Weise durch eine andere Willenstat

des Bedürftigen oder der Gesellschaft Beseitigung zusteht. Daher ist für Turgot die Schaffung gesunder wirtschaftlicher und sozialer Zustände die Hauptsache, das wichtigste Mittel, der Not zu steuern, dem gegenüber die *assistance publique* nur eine sekundäre, aushelfende Bedeutung beanspruchen kann. Sodann ist es vor allem wichtig, daß Turgot die Arbeitslosenfrage aufrollt, zum Gegenstand seiner sozialen Politik macht und, wenn auch nicht in dem richtigen Sinne, so doch mit richtiger Gesinnung zu lösen sucht. Er hat hier auf jeden Fall reiche Anregung gegeben; ja, es gibt sogar noch heute nicht wenige, insbesondere in Frankreich, welche die Lösung in seinem Sinne für möglich halten. In Deutschland bewegt sich der neuerdings eingerichtete Versuch der Stadt Offenbach auf Turgotschen Bahnen.

Mir ist es außer Zweifel, daß Turgot in der Art und Weise, wie er die Arbeitslosigkeit bekämpft, einen Fehler begangen hat. Es war falsch, daß er den Staat veranlaßte, auf künstliche, unnatürliche Art Arbeit zu schaffen. Wie Turgot selbst definiert, ist die Aufgabe des Staates diese:

> *de briser les entraves qui gênaient l'industrie des hommes et les empêchaient de tirer de leurs facultés, de leur intelligence et de leur force tout le profit qu'ils en pouvaient légitimement attendre.*

Turgot vermengt, wie Neymarck kurz und prägnant sagt, *le droit au travail* und *le droit de travailler*. Die Freiheit der Arbeit hat der Staat zu garantieren; Arbeitsbeschaffung ist nicht seine Aufgabe; wenn der Staat alle Arbeitslosen beschäftigen wollte, würde er

auch bald mit seinen Geldmitteln zu Ende sein. Mag aber Turgot die verderblichen Konsequenzen seines Handelns nicht vorausgesehen haben, die Forderung, daß der Staat allen Arbeitslosen zu helfen habe, wird die Arbeiterbevölkerung angesichts der Turgotschen Maßnahmen überall und immer erheben, einmal, weil sie nur nach Tatsachen, nicht nach Motiven urteilt, und dann nach der alten Wahrheit, daß, wenn man den kleinen Finger bietet, die ganze Hand genommen wird. Endlich muß noch bemerkt werden, daß ein reiches Material von Erfahrungen, teils aus dem normalen Leben, teils aus sozialpolitischen Experimenten, beweist, wie die Schaffung von Arbeit im Turgotschen Sinne durchaus nicht geeignet ist, die Arbeitslust und die Lebenstüchtigkeit der Masse zu fördern.

Ein gründlicher, sorgfältig organisierter Arbeitsnachweis ist nach meiner Meinung das wertvollste Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Da sich aber natürlicherweise Fälle der Not nicht ganz vermeiden lassen, so dürfte die direkte materielle Unterstützung nicht ganz zu entbehren sein. Am besten würde sie zu leisten sein durch eine zum Arbeitsnachweis subsidiär hinzutretende, an ihn sich anlehnende Versicherung, etwa analog unserer Alters-, Invaliditäts-, Unfallversicherung. Die Hülfe muß aus den Kreisen kommen, denen sie zuteil wird. Der Staat (oder die Gemeinde) hat die Aufgabe, die Organisation zu beaufsichtigen und, falls solches rätlich, zwangsweise durchzusetzen. Karitative Beiträge seitens des Staates sind nicht ausgeschlossen, dürfen aber nicht zur Hauptsache werden und nicht als solche der Menge zum Bewußtsein kommen. Aus dem

letztgenannten Grunde möchte ich die Zuwendungen seitens Privater, welche die Grundlage der „Stadtkölnischen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Winter“ bilden, nicht für zweckentsprechend halten. — Die Frage der Arbeitslosenversicherung liegt noch in weitem Felde; schwere Hindernisse sind zu überwinden, schwer wird es sein, den richtigen Weg zu finden. Aber es ist nicht richtig, dem Ziele den Rücken zu kehren, weil die bisherigen Methoden unzulänglich waren. Ich verharre in der Hoffnung, daß der Arbeitslosenversicherung eine Zukunft beschieden ist, allerdings nicht eine so selbstständige und universelle Bedeutung, wie vielfach verlangt worden ist, sondern eine ergänzende Mitarbeit in Anlehnung an den ihr an Bedeutung weit überlegenen Arbeitsnachweis. Deshalb liegt auch die staatliche Verwaltung und der allgemeine Zwang nicht in dem mir wünschenswert Erscheinenden, sondern Verwaltung durch die Gemeinde und wenn auch nicht Freiwilligkeit, so doch Beschränkung des Zwanges auf gewisse Arbeiterkategorien.

Kapitel 6.

Turgots Verfassungsentwurf.

Die bisherigen Abschnitte der Darstellung haben gezeigt, wie und mit welchen Mitteln Turgot, aus dem Naturrechte stets die leitenden Grundsätze schöpfend, die Freiheit des ländlichen Eigentums, des Handels, der Gewerbe und die Beseitigung der aus Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit entstandenen Not erstrebt. Was uns noch zu betrachten übrig bleibt, die von ihm

in Aussicht genommene Änderung der Staatsverfassung, reiht sich ebenfalls in diesen allgemeinen Plan, in das Trachten nach Verwirklichung der natürlichen Ordnung, ein. Es handelt sich um den Plan, einen ganz neuen politischen Faktor, einen starken, politisch einflußreichen Mittelstand zu schaffen, um mit dessen Hülfe die sozialen Reformen seines Programmes ganz durchzuführen. Die Grundlage der projektierten Verfassung bildet die ländliche oder städtische Gemeinde mit ihrer Generalversammlung der Gemeindevertreter. Die Vertreter sind gewählt von und aus den Grundbesitzern resp. städtischen Hausbesitzern. Eine gewisse Größe des Besitzes verleiht das Recht auf eine Stimme; kleinere Besitzer können sich zusammentun, so daß die Summe ihrer Besitztümer ihnen gemeinsam eine Stimme verschafft. Da der Zensus mäßig angesetzt ist (Rente von 15000 *liv.*, also etwa 600 *liv.*), so wird der Mittelstand die überwiegende Mehrheit zur Gemeindeversammlung stellen. Die Gemeindeversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Kantonversammlung, diese Versammlungen wiederum wählen Vertreter, welche die Provinzialversammlung bilden, und aus den Abgeordneten der einzelnen Provinzialversammlungen setzt sich die *assemblée nationale* zu Paris zusammen. Über die politische Zweckmäßigkeit dieser Anordnung, insbesondere über das Einkammersystem Erörterungen anzustellen, ist hier nicht am Platze. Sicher zu erwarten erscheint jedenfalls das Überwiegen des Mittelstandes, und damit wäre der Hauptzweck Turgots erreicht. Sehen wir nun in kurzem, in welcher Weise er mit Hülfe dieser Munizipalverfassung im Laufe der Zeit seine Reformpläne auf den ver-

schiedenen Gebieten des sozialen Lebens zu verwirklichen hofft. Zuerst sollen die neuen Versammlungen ihm behülflich sein, das Steuerwesen umzugestalten, sein *impôt unique* dem *produit net de la terre* aufzuerlegen. Es läßt sich nicht verkennen, daß bei einer Durchführung dieser auf dem bekannten physiokratischen Irrtum beruhenden Steuertheorie sich ein großer und ungerechter Gegensatz ergeben hätte zwischen schwer besteuerter Landwirtschaft und abgabefreiem Handel, abgabefreier Industrie. Verkehrt ist ferner die Verschmähung der indirekten Steuern; die Erfahrung lehrt und lehrte auch durch die Folgen der Turgotschen Finanzverwaltung, daß die reiche Quelle der indirekten Steuern für den öffentlichen Haushalt nicht zu entbehren ist; es handelt sich nur um die richtige Wahl der Steuerobjekte. Voraussetzung für die Durchführung des *impôt unique* wäre die volle Heranziehung des Adels und der Geistlichkeit zur Steuerpflicht gewesen, eine Umwälzung, die wohl kaum auf friedlichem Wege hätte erreicht werden können. Turgot hält es für möglich; er hofft sogar, mit Hülfe der neuen Parlamente, in denen alle Stände gleichmäßiges Stimmrecht haben, allmählich die ganzen Reste der Feudalordnung, an deren Aufhebung auf dem Boden der bestehenden Verfassung er hatte verzweifeln müssen, beseitigen zu können nach dem Prinzipe freiwilliger Ablösung von Reallasten und sonstigen Eigentumsgerechtigkeiten, zwangsweiser Ablösung aller monopolartigen Privilegien, einfacher Nichtigkeitserklärung aller Privilegien souveräner Art, z. B. der Rechtsprechung. Es wird die Aufgabe der Munizipalversammlungen sein, die hinsichtlich der Freiheit des

Gewerbes und des Handels errungenen Reformen zu wahren und weiter auszubauen und die *assistance publique* in der bereits vorgezeichneten Weise weiterzuentwickeln.

Von dem Verfassungsentwurf ist wiederum zu sagen, daß er durchaus unhistorisch ist. Er vernachlässigt den Blick in die Vergangenheit, indem er den Widerstand der bisherigen Ordnung und ihrer Faktoren bei der geplanten Umwälzung bei weitem nicht ausreichend in Betracht zieht, und er vernachlässigt den Blick in die Zukunft, indem er nicht erkennt, daß der konsultative Charakter eines derartigen Parlamentes auf die Dauer nicht zu wahren gewesen wäre, daß vielmehr die natürliche Entwickelung das Parlament bald dahin würde gebracht haben, der königlichen Gewalt Abbruch zu tun oder gar — — zu ihr in offenen Gegensatz zu treten, sich an ihren Platz zu stellen. Der Grundfehler des Turgotschen Verfassungsplanes liegt aber auf anderem Gebiete, ist herzuleiten aus seiner physiokratischen Denkweise. Turgot verfällt in den Fehler, daß er trotz aller seiner Ideale von der natürlichen Gleichberechtigung aller Menschen an die Stelle der alten Geburtsaristokratie doch eben nur eine andere, neue Aristokratie setzen will, nämlich die Aristokratie der Grundeigentümer. Ebenso steht der Zensus für das Stimmrecht und für die Wählbarkeit nicht im Einklang mit seinen Ausführungen von dem gleichen Rechte aller. Wäre Turgots Projekt verwirklicht worden, so würde, wie Kellner sagt, der ideale Staat des Physiokratismus geschaffen worden sein: der Physiokratismus will zwar die ganze Nation zum Träger der Staatsgewalt machen, faßt aber die Nation einseitig nur auf als eine Vereinigung der Grundeigentümer.

Kapitel 7.

Schlußbetrachtung.

Wir fragen zum Schlusse, was die Sozialpolitik Turgots Nützliches geleistet hat oder zu leisten geeignet war. Der Begriff „Sozialpolitik“ ist hier wieder in dem weiteren Sinne zu fassen, wie ich ihn in der Einleitung für den Rahmen dieser Abhandlung definiert habe, nicht nur als Einwirkung auf das Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Dieser Gegensatz war ja auch, wie schon mehrfach angedeutet, zu Turgots Zeit noch garnicht recht ausgeprägt; es handelte sich um andere Gegensätze, um Reiche und Arme, um Privilegierte und Rechtlose. Der Gegensatz von Reich und Arm wird bei Turgot direkt nicht gemildert; da er an die Herrschaft des ehernen Lohngesetzes glaubt, muß er einen dahin zielenden Versuch für aussichtslos halten. Eine Klasse, die nur die *subsistance,* nichts darüber hinaus erwirbt, muß es nach seiner Ansicht immer geben; die Sicherung der *subsistance* (eventuell durch öffentliche Unterstützung) ist daher die einzige direkte materielle Wohltat, die Turgot den Arbeitern erweist; allerdings kann er schon wegen der Behandlung dieser Frage bleibende Bedeutung beanspruchen. Nicht in einer direkten Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiterklasse also, nicht in der Erstrebung einer höheren Vermögensziffer, einer Erhöhung des Minimaleinkommens für den Arbeiter liegt Turgots Verdienst für diesen, sondern im *briser les entraves,* darin, daß er die Schranken beseitigt, die den einzelnen in die dem ehernen Lohngesetz unterworfene Klasse bannen, daß er jedem die

Möglichkeit schafft, sich durch eigene Tüchtigkeit auf eine höhere soziale Stufe hinaufzuarbeiten. Die Beseitigung der Privilegien, die Befreiung der Geknechteten, die Verkündigung der praktischen Konsequenzen des subjektiven Naturrechtes auf wirtschaftlichem Gebiete ist das wesentliche Verdienst Turgots, das auch auf den Arbeiterstand seine segensreichen Wirkungen ausdehnt. Allerdings wird Turgot durch seinen Glauben an das Walten des ehernen Lohngesetzes sowie durch die Zeitverhältnisse überhaupt dazu veranlaßt, weit größere Sorgfalt als auf den noch ganz unmündigen Arbeiterstand auf den Mittelstand in Stadt und Land zu verwenden. Die Schaffung eines kräftigen, gesunden Mittelstandes durch Gewährleistung der natürlichen Freiheit des Eigentumes und der Arbeit sowie die mit Hülfe dieses Mittelstandes geplante Umgestaltung der Staats- und Gesellschaftsordnung ist das neue Ziel, das der Turgotschen Politik ihre hohe Bedeutsamkeit verleiht; der Pächter und der Bauer, der Kaufmann und der Handwerker, sie sind es, denen der Segen der Turgotschen Reformpläne zugedacht ist, die er zu einer Hauptstütze des Staates machen will.

Außer jedem Zweifel muß es nach allem, was ich von Turgot berichtet habe, auf jeden Fall sein, daß man es bei ihm mit einem ungewöhnlich edlen, sympathischen Manne zu tun hat. Ob mit einem großen Manne, ist eine zweite Frage. Was zunächst seine wissenschaftliche Bedeutung betrifft, so beschränkt sich seine Originalität abgesehen von der Behandlung des Naturrechtes auf Einzelheiten. Vorzuwerfen sind ihm Flüchtigkeit, Oberflächlichkeit, Neigung zu Übertreibungen,

Mangel an genauer Definition. Auf nationalökonomischem Gebiete sind uns im Laufe unserer Erörterungen bei ihm zwei schon mehrfach erwähnte, wichtige Irrtümer aufgefallen: erstens erkennt er infolge seiner physiokratischen Theorie nicht den Anteil, den die menschliche Arbeit an der Produktion hat, und daher kann er auch die Arbeits- und Berufsteilung, über die er innerhalb der ihm so gezogenen Grenzen verdienstvolle Erörterungen anstellt, nicht in ihrer vollen Tragweite würdigen. Die Folgen sind seine falsche Steuertheorie und u. a. die gänzliche Ignorierung der geistigen Arbeit. Zweitens erkennt Turgot nicht, daß, wie überall im wirtschaftlichen Leben, so auch beim Arbeitslohn Angebot (d. h. die Zahl der sich zur Verfügung stellenden Arbeitskräfte) und Nachfrage (d. h. die Größe des zu Produktionszwecken disponibelen Kapitals) die Preishöhe bestimmen. Er glaubt an das eherne Lohngesetz, nach dem der Arbeiter infolge der gegenseitigen Unterbietung nur gerade das Existenzminimum gewinnt, während die Wirklichkeit lehrt, daß die Löhne nicht nur an verschiedenen Zeitpunkten, sondern auch an einem und demselben Zeitpunkte teils weit höher, teils auch beträchtlich niedriger sind. Seine übrigen nationalökonomischen Lehren zu untersuchen ist hier nicht meine Aufgabe. Es steht jedenfalls fest, daß Turgot auf diesem Gebiete vieles Wertvolle für die Wissenschaft geleistet hat. Über seine naturrechtlichen Lehren ist schon ausführlich berichtet und die Bedeutung Turgots auf das mir als richtig erscheinende Maß zurückgeschraubt worden.

Das Hauptgewicht der Bedeutung Turgots liegt nicht auf dem Gebiete wissenschaftlicher Forschung,

sondern in der Anwendung der Wissenschaft auf die Praxis, auf die Politik, nicht in der Darstellung des Seienden, sondern im Erstreben und Verkünden des Seinsollenden. Die Einheitlichkeit, die dem Denken Turgots fehlt oder jedenfalls nicht überall eigen ist, ist in seinem Wollen vorhanden. In der Geschichte der Entwickelung der menschlichen Gesellschaft, in der Reihe großer Staatsmänner wird sein Name unvergeßlich bleiben. Was seiner Wissenschaftlichkeit schadet, das kommt ihm hier zu statten, sein Selbstvertrauen, das selbstbewußte, kraftvolle Festhalten und Betätigen des einmal für wahr und anstrebenswert Erkannten. Ohne Einseitigkeit ist im praktischen Leben eine große, geschlossene Persönlichkeit nicht denkbar. In der Wissenschaft ist wertvoll das immer wieder erneute unparteiische Wägen, das alle subjektiven Momente auszuschalten strebt; die Folge ist eine nie rastende Unzufriedenheit, ein stetes Umlernen. Der Staatsmann muß das, was er für seine Zeit als nützlich erkannt hat, unbekümmert um alle Gegengründe durchführen, und ihm gewährt es einen starken Rückhalt, wenn es für ihn zugleich eine evidente Wahrheit, das allein Richtige ist. Daß Turgot trotz dieser Eigenschaft einen Mißerfolg mit seiner Politik erzielt, ist zurückzuführen auf die Übermacht seiner Gegner, auf die Schwäche des Königs und auf die Überstürzung, mit der er seine Reformen ins Werk setzt. Letztere ist allerdings nicht nur auf die Rechnung der Zeitumstände, des Drängens des Augenblicks, zu setzen, sondern ist mit veranlaßt durch den großen Fehler Turgots, den mangelnden Sinn für das historisch Gewordene und den Wert einer ruhigen historischen Ent-

wickelung, und durch den starren, dogmatischen Charakter seiner Denkweise. Aber kraftvoll und groß ist sein Tun auch ohne den bleibenden Erfolg, eine wertvolle Leistung nicht nur für die Politik sondern auch für die Wissenschaft die Anwendung der Lehren der jungen nationalökonomischen Doktrin auf die Praxis des sozialen Lebens. Der französische Nationalökonom Michel Chevalier sagt am Schlusse seiner Vorlesung *„Turgot et la liberté du travail“* von Turgot und seiner Bedeutung:

> *L'économie politique, à mesure qu'elle s'est répandue, a beaucoup fait, spécialement en ce qui concerne le travail, pour déblayer la carrière de la civilisation des débris d'une organisation sociale contraire aux principes définitifs: liberté et égalité devant la loi.*
>
> *Avec le concours désormais infaillible des esprits les plus éclairés et des amis du progrès, elle achèvera ce qui a été si bien commencé. Dans cette entreprise, Messieurs, s'il y a un nom français qui mérite l'honneur de servir de mot de ralliement, c'est celui de Turgot, et je termine en vous le recommandant à ce titre.*

Also da wie jede Wissenschaft, so ganz besonders die Nationalökonomie die Aufgabe hat, dem Fortschritte der menschlichen Zivilisation zu dienen, so kann man das Lebenswerk Turgots, der die Wissenschaft in den Dienst der sozialen Politik stellte, auch als ein wissenschaftliches Verdienst bezeichnen. Seine wissenschaftlichen Darlegungen dienen zur Aufklärung der Anschauungen und als Anregung für fortschrittliche Wirtschaftspolitik; seine Taten, wenn auch nicht bleibenden Erfolg zeitigend, dienen in gleicher Weise dem Fortschritt,

einmal, indem sie zuerst das Beispiel geben, die neuen Theorien in die Wirklichkeit zu übertragen, dann, indem sie der Revolution, wenn auch unfreiwillig, vorarbeiten durch Bereitung des Bodens und theoretisch Stoff geben durch klare Formulierung der Fragen und Kennzeichnung der zu beseitigenden Grundübel. Falsch ist es entschieden, Turgot als einen alles überragenden Geist hinzustellen, als den Höhepunkt des 18. Jahrhunderts, wie es viele Franzosen (nicht nur zeitgenössische Physiokraten) getan haben. Turgot bildet den Höhepunkt der Physiokratie, des wirtschaftlichen Individualismus auf naturrechtlicher Grundlage; auf anderen Gebieten gibt es ihm an Bedeutung ebenbürtige Zeitgenossen, auch in Frankreich. *(Montesquieu, Rousseau.)* Aber unter die großen Denker ist Turgot doch sicherlich zu zählen; daran ändern alle Beweise Feilbogens nichts, daß Turgot hier und da und dort im Banne der „Scheinwissenschaft" gestanden habe. Wer wollte sich rühmen, die Scheinwissenschaft durchbrochen zu haben? Das Letzte und Ausschlaggebende wird doch immer der Glaube bleiben, d. h., mit J. G. Fichte zu reden, davon, was für ein Mensch man ist, wird die ganze Lebens- und Weltanschauung am meisten abhängen. Allerdings, die langsame Zurückdrängung des Scheines ist das Ziel der Wissenschaft und läßt sich auch glücklicherweise konstatieren. Adam Smith z. B. ist an Einsicht in das Wesen des ökonomischen Prozesses Turgot bedeutend überlegen, hat wichtige Wahrheiten, wo Turgot beim Scheine bleibt, aber das schließt nicht aus, daß auch er in anderer Hinsicht in der Scheinwissenschaft bleibt, z. B. in der einseitigen Förderung der Produktion ohne

Rücksicht auf die Konsumtion, in der Nichtachtung der mittelbaren Produktion, in der hierdurch bedingten Herrschaft der Materie über den Geist, dem Despotismus des Kapitals. Mir scheint, damit ein Mann unter die großen Denker gerechnet werden kann, ist eins nötig: aus den Reihen seiner Gedanken, mögen sie noch so mannigfach und schwer zu entwirren sein, muß e i n e, wenn auch nur eine, groß und wahr sein. Unwesentlich erscheint es mir für die Größe des Mannes, daß vielleicht neben der einen großen Gedankenreihe andere falsche, flache, widersprechende Gedanken bestehen. Einseitigkeiten, Flachheiten, Irrtümer, Widersprüche haben wir bei Turgot konstatieren müssen. Der überall wirksame, alles durchdringende große und wahre Gedanke zeigt sich in seiner originellen Behandlung des politischen Individualismus, in der Anstrebung der natürlichen Ordnung und insbesondere der natürlichen Freiheit auf allen Gebieten der sozialen Politik und leistet in richtiger Würdigung der hohen Bedeutung des Mittelstandes, des Bürgertumes für die Zukunft des Staatswesens besonders eine Anbahnung der Bauernbefreiung und der Handels- und Gewerbefreiheit; er gibt ferner einen überaus fruchtbaren und anregenden Hinweis auf die Pflicht der *assistance publique* und ihre Ausdehnung auf die Arbeitslosenfrage. Turgots Wirken bildet somit ein wichtiges Glied in der Reihe der Momente, welche die moderne Gesellschaftsordnung herbeiführen.

Ein Einwand ist noch zu beseitigen: daß der Turgot überall leitende Grundgedanke nicht Wahrheit besessen habe. Allerdings, nach unserer jetzigen Einsicht ist der auf dem subjektiven Naturrecht basierte Individualismus

mit seinem ökonomischen Ideal, den Individuen, die mit absoluter Freiheit ihre Interessen verfolgen und damit zugleich den mit ihren Interessen in Harmonie stehenden größtmöglichen Fortschritt der Gesellschaft herbeiführen, eine der Wirklichkeit nicht standhaltende, halbwahre Theorie. Zu Turgots Zeit aber war diese Theorie der angemessene Ausdruck der gegebenen historischen Verhältnisse, die Idee der Zeit; als solche steht sie jenseits von Wahr und Unwahr und kann trotz des in ihr enthaltenen Widerspruches als gerechtfertigt gelten. Turgots Verdienst liegt ja überdies auch nicht in der Schaffung dieses Ideals, sondern in der praktischen Anbahnung desselben, wird also von dem Mangel desselben, daß nämlich neben der erhabenen Wahrheit infolge des nicht zu vermeidenden fanatisch-oppositionellen Charakters auch einseitige Übertreibung liegt, wenig berührt. Die wissenschaftlich-kritische Betrachtung ist, ebenso wie die geschichtliche, jedem Anspruch auf Absolutheit abhold; so zeigt sich auch hier, daß Turgots Prinzipien auf absolute Geltung nicht Anspruch machen können. Aber vom geschichtlichen Standpunkte wird man deshalb Turgots Verdienst nicht schmälern, seine Bedeutung im Rahmen seiner Zeit nicht verkennen. Er hat den Besten seiner Zeit genug getan.

Man kann fragen, ob das alles, was ich als Turgots Theorien und Maßnahmen dargelegt habe, überhaupt unter den Begriff „sozial“ fallen kann, da Turgot doch der Verfechter des Individualismus ist. Die Antwort ist in der gesamten Abhandlung gegeben, mag hier aber kurz rekapituliert werden. Erstens trägt die Politik der Physiokraten einen zentralistisch-atomistischen

Charakter, und zweitens ist ihr Individualismus, wenn auch nicht in der Theorie, so doch in Turgots Praxis, ein ethischer Individualismus. Sowohl das zentralistische wie das ethische Moment entstammen aber durchaus den sozialen Instinkten. Ich glaube, hinlänglich gezeigt zu haben, daß die sozialen Rücksichten bei Turgot stets den individualistischen Tendenzen vorgehen, wenn, wie es seiner Theorie entgegen infolge des Zwiespalts in seinem System häufig eintreten muß, diese beiden Prinzipien in Widerspruch treten. Wenn wir das heutige Verhältnis von Sozialismus und Individualismus betrachten, so sehen wir, daß mit dem Hinfallen der physiokratischen Theorie von der Übereinstimmung des allgemeinen und des individuellen Interesses der absolute Individualismus für den Politiker unmöglich geworden ist. Es handelt sich in der modernen Sozialwissenschaft um den Gegensatz von Sozialismus und ethischem Individualismus. Sozialismus und ethischer Individualismus sind in bezug auf ihre praktischen Konsequenzen, auf die moralischen Gebote, die sie stellen, gleich. Der Unterschied ist enthalten in den Voraussetzungen, von denen aus sie zu derselben Politik gelangen. Es handelt sich nicht um ein entweder — oder, sondern um die Wahl, welchem von zwei Motiven, die beide im Wesen der Sache liegen, man die entscheidende Bedeutung zuerkennen will. Ich stelle mich auf den Standpunkt des Sozialismus. Ohne daß man die selbsttätige Umsetzung des technischen und ökonomischen Fortschrittes in sozialen unterschätzt, erscheint es mir doch geboten, nicht so sehr sein Vertrauen auf dieses Walten eines Naturgesetzes zu setzen, als vielmehr seine Hoffnungen für die Zukunft

der Menschheit zu gründen auf die bewußte, von der Vernunft geleitete Selbsterziehung der Menschheit, durch die die menschliche Gesellschaft im Rahmen der durch die Natur angewiesenen Entwickelungsbahn sich über das Naturgesetz erhebend zur Freiheit des Willens gelangt oder vielmehr strebt. Auf die Überzeugung, daß es wie dem einzelnen, so der Gesamtheit möglich ist, sich zur Freiheit des Willens zu erziehen, gründet sich meine Ansicht, daß die soziale Frage durch bewußte Willensakte der gesamten Gesellschaft und ihrer einzelnen Glieder gelöst werden könne.

Literaturnachweis.

Batbie, Turgot philosophe, économiste et administrateur. Paris 1861.

Boncerf, sur les inconvénients des droits féodaux. Paris 1791.

Chevalier, Turgot et la liberté du travail (Journal des économistes, 3. série, t. 29). Paris 1873.

Collection générale (Recueil) des décrets rendus par l'Assemblée Nationale, 39 vols., Paris 1789—91, par l'Assemblée Législative, rédig. p. Arnoult, 6 tomes, Dijon 1792, par la Convention, 18 tomes, Paris 1792—95.

(Condorcet), vie de Turgot. Londres 1786.

Feilbogen, Smith und Turgot. Wien 1892.

Foncin, essai sur le ministère de Turgot. Paris 1877.

Hasbach, Untersuchungen über Adam Smith. Leipzig 1891.

Hasbach', Die philosophischen Grundlagen der von Smith und Quesnay begründeten Politischen Ökonomie. (Schmoller, Forschungen X, 2.) Leipzig 1890.

Jobez, la France sous Louis XVI. Bd. I. Turgot. Paris 1877.

Kellner, Zur Geschichte des Physiokratismus. Göttingen 1847.

Levasseur, histoire des classes ouvrières en France. 2 vols. 2e éd. Paris 1901.

Locke', two treatises on government. 6th ed. London 1764.

Mastier, Turgot, sa vie et sa doctrine. Paris 1862.

Neymarck, Turgot et ses doctrines. 2 vols. Paris 1885.

Œuvres des Physiocrates, éd. E. Daire. 2 vols. Paris 1844.

Tissot, Turgot, sa vie, son administration, ses ouvrages. Paris 1862.

Turgot, œuvres, éd. E. Daire. 2 vols. Paris 1844.

Lebenslauf.

Ich, ***Ernst*** *August Westphalen,* preußischer Staatsangehörigkeit, evangelisch-lutherischer Konfession, wurde am 3. August 1879 zu Flensburg geboren als Sohn des Verlagsbuchhändlers *Friedrich* ***August*** *Westphalen* und seiner Gemahlin *Marie* geb. *Danielsen.* Aus der Vorschule des Königlichen Gymnasiums zu Flensburg trat ich Ostern 1889 in die Sexta derselben Anstalt ein und blieb Schüler des Gymnasiums bis Ostern 1898, wo ich mit dem Zeugnis der Reife entlassen wurde. Ich entschloß mich, den Beruf meines Vaters zu ergreifen, zunächst jedoch durch einige Studienjahre meine allgemeine Bildung zu vervollständigen. Von April 1898 bis August 1901 war ich in Göttingen immatrikuliert und widmete mich hauptsächlich volkswirtschaftlichen, daneben auch philosophischen und historischen Studien. Private Rücksichten zwingender Natur machten es nötig, daß ich im August 1901 meine Studien abbrach und ins Elternhaus zurückkehrte. Ich war alsdann bis Ostern 1903 im väterlichen Geschäft tätig und fand zugleich im Jahre 1902 Muße, meine in Göttingen kaum erst begonnene Dissertation zu vollenden. Von Ostern bis

Weihnachten 1903 hielt ich mich in Hildburghausen auf, wo die Güte des meiner väterlichen Firma von altersher befreundeten Inhabers der Herzoglichen Hofbuchdruckerei mir Gelegenheit bot, meine Kenntnis des Buchgewerbes nach der technischen Seite hin zu erweitern. Weihnachten 1903 kehrte ich definitiv in die Heimat und in das väterliche Geschäft zurück.